

## PRE-QHD 4: INHALTSVERZEICHNIS

PRE-QHD 4	Inhalt
<b>4.1.</b>	<b>Beschreibung unserer Einrichtung</b>
4.1.1.	Adressen
4.1.2.	Chronik
4.1.3.	Unsere soziale Lage
4.1.4.	Unser Träger
4.1.5.	Leitung und Team
4.1.6.	Unsere Betreuungsformen
4.1.7.	Unsere Räume
4.1.8.	Öffnungszeiten sowie Bring- Abhol- und Buszeiten,
4.1.9.	Aufsichtspflicht
4.1.10.	Ferien und Schließtage
4.1.11.	Elternbeiträge
<b>4.2.</b>	<b>Unser Auftrag</b>
4.2.1.	Gesetzliche Grundlagen - Bundesebene
4.2.2.	Gesetzliche Grundlagen – Landesebene RLP
4.2.3.	Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen des Landes RLP
4.2.4.	Die UN-Kinderrechtskonvention
<b>4.3.</b>	<b>Unser pädagogisches Konzept</b>
4.3.1.	Unser Bild vom Kind
4.3.2.	Unsere pädagogische Grundhaltung
4.3.3.	Unser Leitbild
4.3.4.	Unsere pädagogischen Ziele
4.3.5.	Unser Konzept

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	JF	1	23.04.2021	Seite 1 von 3

PRE-QHD 4	Inhalt
4.3.6.	Beobachtungsmanagement
4.3.7.	Die Rechte der Kinder
4.3.8.	Partizipationskultur - gelebte Kinder-Rechte
4.3.9.	Unser Beschwerdemanagement
4.3.10.	Kindeswohl und Kinderschutzkonzept
<b>4.4.</b>	<b>Unsere pädagogische Umsetzung</b>
4.4.1.	Übergänge als Bildungsbrücken
4.4.2.	Gelebte Pädagogik – unser Haus, ein Haus für Kinder
4.4.3.	Inklusion, Vielfalt und interkulturelle Arbeit
4.4.4.	Geschlechtssensible Pädagogik
4.4.5.	Ein Tag in der Kita
<b>4.5.</b>	<b>Unser Team</b>
4.5.1.	Definition Team
4.5.2.	Ziele der Teamarbeit
4.5.3.	Bestehende Teamstrukturen
4.5.4.	Qualifikation und Weiterbildung
4.5.5.	Unsere Kita als Ausbildungsstätte
4.5.6.	Partizipation der Fachkraft
4.5.7.	Aufsichtspflicht, Verhaltenskodex, Notfallplan
4.5.8.	Qualitätsentwicklung / -sicherung
<b>4.6.</b>	<b>Unsere Erziehungspartnerschaft</b>
4.6.1.	Definition
4.6.2.	Ziele der EZP
4.6.3.	Formen der EZP
4.6.4.	Informationsaustausch

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	JF	1	23.04.2021	Seite 2 von 3

PRE-QHD 4	Inhalt
4.6.5.	Kooperation – Partizipation - Beschwerdemanagement
4.7.	Sozialraumorientierung
4.7.1	Definition
4.7.2	Ziel
4.7.3	Sozialraumanalyse
4.7.4	Formen der Öffentlichkeitsarbeit
4.7.5	Kooperation und Vernetzung
4.8.	Qualitätsmanagement
4.8.1.	Ziel des Qualitätsmanagements PRE-pBK®
4.8.2.	Zum Qualitätsmanagement PRE-pBK®
4.9.	Schlusswort

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	JF	1	23.04.2021	Seite 3 von 3



# PRE-QHD 4.1 Konzeption Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung



## PRE-QHD 4.1 Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung

### 1.1 Adressen

**Anschrift Träger:**

Kindergarten-Zweckverband Steinebach a.d. Wied  
Vertreten durch Verbandsvorsteher Christof Schumacher  
Erlengasse 15  
57629 Steinebach a.d. Wied  
0151-40752819  
christof.schumacher@web.de

**Anschrift Kita:**

Kita DreiLindenStein  
Kita.-Nummer: T578  
Schulstrasse 9  
57629 Steinebach a.d. Wied  
02662-7383  
[kindergarten.steinebach@rz-online.de](mailto:kindergarten.steinebach@rz-online.de)  
[www.kita-dreilindenstein.de](http://www.kita-dreilindenstein.de)

### 1.2 Chronik

Der erste Kindergarten in Steinebach wurde schon in den Jahren 1954-1956 in einem Wohnhaus am Acker von der Gemeinde Steinebach eingerichtet. Luise Schupbach kümmerte sich damals um die Kinder. Die Kindertagesstätte Steinebach a.d. Wied unter der Trägerschaft des Kindergarten-Zweckverbandes besteht seit 1976. Zunächst als eingruppige Einrichtung betrieben, wurde aufgrund steigender Kinderzahlen eine Erweiterung auf zwei Gruppen im Jahre 1992 notwendig. Seit Anfang 2005 besuchen auch 2-Jährige Kinder unsere Kita. Im Jahre 2015 wurde die Einrichtung wiederum um eine Gruppe erweitert.

### 1.3 Unsere soziale Lage

Die Kita Dreilindenstein liegt im ländlichen Westerwald, in der Verbandsgemeinde Hachenburg, ca. 40 km von Koblenz und Limburg und 80 km von Köln und Frankfurt entfernt. Um die nahegelegenen Ballungsgebiete erreichen zu können gibt es in Montabaur eine ICE-Zuganbindung.

Zum Einzugsgebiet der Kita gehören die Ortsgemeinden: Steinebach/Wied mit ihren drei Ortsteilen Langenbaum, Schmidthahn und Seeburg, sowie die Ortsgemeinden Linden und Dreifelden. Die Kita ist in Steinebach fußläufig zu erreichen, die Kinder aus den anderen Gemeinden haben die Möglichkeit, (nach Vollendung des dritten Lebensjahres) mit dem Bus zu fahren. In der Einrichtung können bis zu 75 Kinder von eins bis sechs in vier Gruppen betreut werden. Die Betreuungszeit umfasst 7 oder 9 Stunden (7.15 Uhr -14.15 Uhr oder 7.15 Uhr - 16.15 Uhr). Die zuständige Ganztags-Grundschule befindet sich, rund 10km entfernt, in Alpenrod

Der Großteil der Familien wohnt in einem Eigenheim und viele Mütter sind berufstätig. Für die meisten Kinder, die die Einrichtung besuchen, ist deutsch die Muttersprache.

Einkaufsmöglichkeiten sind in dem kleinen Städtchen Hachenburg vorhanden, dieses ist mit einer Busverbindung zu erreichen. Die ärztliche Versorgung (Ärzte, Krankenhäuser,

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 4

Therapeuten...) in der Verbandsgemeinde Hachenburg ist gewährleistet.  
Es gibt trotz ländlicher Gegend viele Freizeitangebote,

- Gastronomie
- Jugendzentrum
- Schwimmbad/Freibad
- Sport- und Musikvereine usw.

Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe ein toller Waldspielplatz Richtung Steinen, aber auch in den einzelnen Dörfern gibt es Spielplätze und die Westerwälder Seenplatte die zum Wandern einlädt.

Die Kita arbeitet unter anderem mit folgenden Institutionen zusammen:

- Grundschule Alpenrod
- VGV Hachenburg
- IBE Gieleroth
- Kreisverwaltung
- Therapeuten
- Beratungsstellen

## 1.4 Unser Träger

Der Kindergarten-Zweckverband Steinebach a. d. Wied als Träger unserer Einrichtung wurde ebenfalls 1976 gegründet und setzt sich aus den Gemeinden Steinebach, Linden und Dreifelden zusammen. Ein(e) Vorstandsvorsteher(in) führt die Geschäfte des Zweckverbandes.

## 1.5 Leitung und Team

Unser Team, unter Leitung von Annette Schenk, besteht aus

- 13 pädagogischen Fachkräften in Voll- und Teilzeit.
- Hauswirtschaftskraft
- Reinigungskräften
- Hausmeistern
- 1 Planstelle: Berufspraktikum
- 1 Planstelle: Sozialassistentin und freiwilliges soziales Jahr / Kurzzeitpraktikum in Absprache

## 1.6 Unsere Betreuungsformen

In unserer Kita können bis zu 75 Kinder aufgenommen werden. Gemäß der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz sind Betreuungsformen von 7 oder 9 Stunden möglich. Jährlich wird die Anzahl der Plätze am Bedarf orientiert vom Westerwaldkreis neu festgelegt

Aktuell bieten wir die Betreuungsformen 7 und 9 Stunden in drei Stammgruppen (Schlaue Füchse, Hasen und Mäuse) an.

- Mäusegruppe = 1-3-jährige Kinder

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 4



# PRE-QHD 4.1 Konzeption Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung



- Hasengruppe 3-5-jährige Kinder
- Fuchsegruppen 4-6-jährige Kinder

## 1.7 Unsere Räume

Zusätzlich zu den 4 Gruppenräumen stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Turn- und Bewegungsraum
- Ruheraum/Bauzimmer
- Elternzimmer
- 3 Waschräume, mit Wickeltischen
- Bauzimmer
- Büro
- Div. Abstell- und Lagerräume

## 1.8 Öffnungszeiten, sowie Bring-, Abhol- und Buszeiten

Montags bis Freitag von

Modul 1: 7 Stunden Betreuungszeit von 7.15 – 14.15 Uhr

Modul 2: 9 Stunden Betreuungszeit von 7.15 – 16.15 Uhr

Bringzeit: 7.15 – 9.00 Uhr

Abholzeit Modul 1: 11.45 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 14.15 Uhr oder nach Absprache

Abholzeit Modul 2: 16.00 – 16.15 Uhr oder nach Absprache

Buszeiten:

Die Kinder aus den Gemeinden Linden und Dreifelden, sowie aus den Steinebacher Ortsteilen Seeburg, Langenbaum und Schmidthahn haben die Möglichkeit mit dem Bus in die Einrichtung zu fahren. Die Fahrtkosten werden vom Westerwaldkreis übernommen. Abfahrtszeiten können dem entsprechenden Fahrplan entnommen werden. Der Bus kommt vormittags ca. 8:25 Uhr an der Einrichtung an und fährt um 11:55 Uhr an der Einrichtung wieder ab. Dienstag und Donnerstag fährt nachmittags um 15:55 Uhr ebenfalls noch einmal ein Bus.

## 1.9 Aufsichtspflicht

Grundsätzlich sind die Eltern für den Weg vom und zu der Einrichtung verantwortlich und auch aufsichtspflichtig. Für die Fahrt mit dem Bus und für den Weg von der Haltestelle zum Kindergarten beschränkt sich die Verantwortung der Eltern auf die Entscheidung, ob das Kind schon in der Lage ist, mit dem Bus zu fahren oder nicht.

Die Kinder werden von den Fachkräften vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht.

Zweijährige Kinder dürfen laut Kreisverwaltung noch nicht mit dem Bus fahren.

In der Kita beginnt Aufsichtspflicht des Personals mit der Übergabe des Kindes und endet sobald die Eltern ihr Kind abholen, auch wenn sie sich noch in der Kindertagesstätte aufhalten. Bei Festen, Wandertagen oder anderen Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. (PRE-QHS 8 SK 12 Aufsicht/Haftung)

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 4



# PRE-QHD 4.1 Konzeption Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung



## 1.10 Ferien- und Schließtage

In der Regel ist unsere Einrichtung für zwei Wochen innerhalb der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Außerdem gibt es einen Konzeptionstag, direkt im Anschluss an die Weihnachtsferien und jährliche Schließtage für Teamfortbildungen.

## 1.11 Elternbeiträge

Das Land Rheinland-Pfalz hat alle Kinder ab dem 2.Lebensjahr beitragsfrei gestellt. Kosten entstehen lediglich für Getränke, Bastelmaterial, Frühstück und Dokumentationsmaterial (Fotos). Hierfür wird vierteljährlich ein Kostenbeitrag in der jeweiligen Gruppe von den Eltern in bar bezahlt.

Für die jüngeren Kinder wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag erhoben.

Die Kosten für das Mittagessen tragen die Eltern.

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder, die länger als 12.00 Uhr in der Kita betreut werden, verpflichtend.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 4 von 4

## Baustein 2: Gesetzlicher Auftrag

TE- für Tageseinrichtung/en

### Gesetzliche Grundlagen

TE- für Tageseinrichtung/en

#### 3.1. Gesetzliche Grundlagen - Bundesebene

##### § 1 Sozialgesetz – Achtes Buch (SGB VIII)

*(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*

##### § 8a Sozialgesetz – Achtes Buch (SGB VIII)

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.*
- 4. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

*(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. [...]*

##### § 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

*Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind*

- 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,*
- 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,*

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 1 von 9



3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

### § 22 Sozialgesetz – Achstes Buch (SGB VIII)

(1) TE sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. [...]

(2) TE für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der sozialen und ökonomischen Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft Nationalität, weltanschauliche und religiöse Zugehörigkeit, berücksichtigen.

Das Gesetz geht von einem weiten Inklusionsbegriff aus, richtet sich an alle Kitas und ermöglicht diesen inklusiven Anspruch (§ 1 Abs.2 des Landesgesetz über Erziehung, Bildung und Betreuung in Kitas).

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der **Qualität der Förderung von Kindern in TE** und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

### § 22a SGB VIII Förderung in TE

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die **Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen** durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und **Verfahren zur Evaluation** der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 2 von 9

## § 24 Sozialgesetz Abs. 2 und 3 – Achstes Buch (SGB VIII)

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer TE oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer TE. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

## § 45 Sozialgesetz – Achstes Buch (SGB VIII)

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(2) „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn...

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“.

(3) „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die **auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt**, sowie,
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

## § 79 Sozialgesetz – Achstes Buch (SGB VIII)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch [...] Abs. 1. **eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung** nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

## § 79a Sozialgesetz – Achstes Buch (SGB VIII)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die **Bewertung der Qualität** sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch **Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern** in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 3 von 9

## KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG

### § 1 (KiQuTG)

(1) Ziel des Gesetzes ist es, *die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln* und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

### § 2 KiQuTG

Zur *Weiterentwicklung der Qualität* bzw. Verbesserung der Teilhabe sind Maßnahmen aus zehn Handlungsfeldern zu benennen:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. Stärkung der Leitung
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
7. Förderung sprachlicher Bildung
8. Stärkung der Kindertagespflege
9. Verbesserung der Steuerung des Systems
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

### § 3 KiQuTG

Es sind die konkret ausgewählten Maßnahmen in den oben aufgeführten Handlungsfeldern darzustellen sowie die konkreten Handlungsziele zu benennen. Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.

## 3.2. Gesetzliche Grundlagen – Landesebene RLP

(Auszug aus) **KiTa-Zukunftsgesetz in Kraft seit 01.01.2020**

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in TE und in Kindertagespflege

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) *Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in TE und in Kindertagespflege.*

(2) *Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt. (3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.*

#### § 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in TE

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 4 von 9

(1) Die Förderung des Kindes in der TE umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der TE, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den TE zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den TE geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) TE arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) TE kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die TE auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer TE soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in TE nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

### § 4 Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine TE besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der TE unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die TE arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen TE und Grundschulen vereinbart.

## Teil 2 Zusammenarbeit in TE

### § 7 Beirat

(1) In jeder TE ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeitet der Träger der TE, die Leitung der TE, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer TE betreffen.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers, der Leitung der TE, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger der TE entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 5 von 9

(4) Ein vom Träger der TE entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

### Teil 3 Elternmitwirkung

#### § 9 Elternmitwirkung in TE

(1) Die Eltern der eine TE besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der TE mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die TE besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der TE im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die TE betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der TE nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die TE besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der TE und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die TE betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der TE zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der TE Auskunft über wesentliche, die TE betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der TE nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

#### § 10 Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der TE einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der TE oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

### Teil 4 Angebote der Tagesbetreuung

#### § 14 Förderung in einer TE, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer TE. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der TE montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches SGB bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

### Teil 5 Planung und Sicherstellung

#### § 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in TE, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlagen für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den TE unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in TE nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(4) Die Träger von TE sollen geeignete Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der TE obliegenden Aufgaben betraut sind.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 6 von 9

### 3.3. Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen des Landes RLP

Bereits in den ersten Lebensjahren werden bei Kindern die Grundlagen für späteres erfolgreiches Lernen und damit für gute Entwicklungs- und Teilhabechancen gelegt. Gute frühkindliche Bildung ist ein entscheidender Faktor für mehr Chancengleichheit. Vor diesem Hintergrund haben sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz, die kommunalen Spitzenverbände, die christlichen Kirchen, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der Landeselternausschuss 2005 auf eine Bildungs- und Erziehungsempfehlung für Kindertagesstätten verständigt. In 2010 knüpfte die Veröffentlichung der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hieran an und ist zum allgemein anerkannten Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Land geworden. Dies alles dient dazu Familien ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot und den Kindern eine bestmögliche individuelle Förderung zu garantieren.

*Die Empfehlungen enthalten wichtige Neuerungen und fordern unter anderem:*

- Mit der Kita ist ein Ort zu schaffen, wo sich Kinder geborgen und sicher fühlen
- Selbständiges Lernen der Kinder / Ausschöpfen von Selbstbildungspotentialen
- Kinder sollen mehr mit Blick auf ihre Stärken gesehen und gefördert werden
- Eine veränderte, forschende Haltung der Fachkraft, die mit Kindern gemeinsame Lösungswege findet
- Es sollen Grundsteine für die Entwicklung stabiler Persönlichkeiten gelegt werden
- Eine optimale Beobachtung und die Dokumentation der Bildungsprozesse, um die Kinder gezielt zu unterstützen
- Die psychische Widerstandsfähigkeit der Kinder soll gestärkt werden (Resilienz)
- Die Zusammenarbeit von Kita und Grundschule soll verstärkt werden

### In unserer Kita werden die gesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen umgesetzt:

*Unser Bildungsauftrag:*

Der Bildungsauftrag besteht in einer ganzheitlichen Entwicklungsunterstützung der Handlungs-, Leistungs- und Lernfähigkeit von Kindern, im Sinne einer Persönlichkeitsbildung. Dabei wirken unsere Kinder aktiv bei der Gestaltung des Alltags in unserer Kita mit (§§ 9.2, 22.Abs.2.3 u. 45 Abs.2.3 SGB VIII Partizipation). Ein wichtiger Bestandteil ist auch die gute Zusammenarbeit und Mitwirkung unserer Eltern (§§ 22a abs.2.2, 3 KitaG - Mitwirkung der Eltern).

*Unser Erziehungsauftrag:*

Unser Erziehungsauftrag besteht darin, die Rechte des Kindes zu wahren und ihm vielfältige Möglichkeiten zu bieten sich zu entfalten, Erlebnisse und Erfahrungen zu verarbeiten und so im weiteren Verlauf seiner Entwicklung zukünftig Lebenssituationen situationsangemessen zu verstehen und selbstkompetent mitzugestalten (Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte §79a SGB VIII).

*Unser Betreuungsauftrag:*

Der Betreuungsauftrag ermöglicht dem Kind den Auf- und Ausbau fester Bindungsbeziehungen durch respektvolle, zuverlässige Pflege der Beziehung. Gemäß § 2 Abs. 3 KitaG (Förderung der Teilhabe) wird die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, mit Kindern ohne Behinderung sichergestellt.

*Partizipation:*

Durch Partizipation im Alltag der Kindertagesstätte erleben Kinder zentrale Prinzipien von Demokratie. Damit folgen wir dem gesetzlichen Auftrag, die Rechte von Kindern sicherzustellen und sie in allen Abläufen zu beteiligen (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §45 SGB VIII). Ihre Meinung wird

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 7 von 9

angemessen und entsprechend ihrem Alter und Reife berücksichtigt. Interessen, Bedürfnisse und Fragen der Kinder prägen Abläufe, Prozesse und Projekte.

### *Beschwerdemanagement:*

Wir setzen mit unserem Beschwerdemanagement den gesetzlichen Anspruch um, der in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geregelt ist: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten, möchten wir Kindern eine altersgerechte Beteiligung, an für sie, wichtigen Entscheidungen sicherstellen sowie Anregungen, Probleme und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeiter und Kooperationspartner erfahren.

### *Datenschutz:*

Gemäß den Datenschutzbestimmungen kann jeder Mensch selbst über die Preisgabe und Verantwortung seiner persönlichen Daten bestimmen. Auf den Schutz aller persönlichen Daten der Betroffenen in der Kita (Kinder, Eltern und Mitarbeiter) legen wir großen Wert. Aufgrund des Verbotes, personenbezogene Daten überhaupt zu verarbeiten, wird die Herausgabe Ihrer persönlichen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer (+ Fotos, persönliche Unterlagen etc.) vertraglich festgelegt.

### *Kindeswohl:*

Die Arbeit der Kindertagesstätte sieht es als Teil des Auftrages einer Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten beizutragen. Hierzu gehört auch Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, im Rahmen der fachlichen Kompetenz und der Möglichkeiten einer Kindertagesstätte, nachzugehen (§8a SGB VIII) Die Überprüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TE, die direkt mit Kindern arbeiten bzw. mit diesen in Kontakt kommen.

### *Qualitätsentwicklung und -sicherung:*

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fort- und Weiterbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen und eine kontinuierliche Verbesserung der pädagogischen Arbeit. Eine kontinuierliche Evaluierung zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist laut §22 Abs.1 SGB VIII erforderlich. In allen Bereichen ist die Qualitätsentwicklung und -weiterentwicklung gesetzlich festgeschrieben (§79. Abs. 2 Nr.2 und § 79 a SGB VIII). Das Symbol,



kennzeichnet unsere Kita als Einrichtung, die mit dem trägerspezifischen Bildungs- und Qualitätsmanagementsystem PRE-pBK® – Qualität in Kitas - arbeitet. Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) unterstützt uns wirksam, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Öffentlichkeit auf hohem Niveau zu realisieren und kontinuierlich in Richtung unseres Leitbildes und unserer Idee einer lernenden Organisation zu verbessern. Mit unserem QMS dokumentieren wir, wie wir die Anforderungen und Erwartungen von Kindern, Eltern, Träger, Fachkräften, die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen und die

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 8 von 9

Anforderungen an die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Grundlage des PRE-pBK® (und damit die Erfüllung der „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP“, die DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 45001: 2018) erfüllen. Auf Grundlage des QMS entwickelten und entwickeln wir ein Handbuch. In diesem wird unsere Arbeit im Zusammenhang dokumentiert. Einzelheiten zum Bildungs- und Qualitätsmanagement sind im Flyer „*Bildung entfaltet sich von innen – Qualität auch!*“ und im QM-Handbuch unserer Einrichtung Kapitel QHM „*Punkt 1 – Das PRE-pBK®*“ nachzulesen.

### 3.4 Die UN-Kinderrechtskonvention

*Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.*

Deshalb orientieren wir uns in unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit zu jederzeit an diesen Rechten, die wir auch den Kindern näherbringen, um sie mit ihnen gemeinsam zu leben. Die folgenden Rechte (Teil 1 der Konvention) werden dabei in unserer Einrichtung vermittelt und gelebt:

- **Artikel 2:** Achtung der Kinderrecht; Diskriminierungsverbot
- **Artikel 3:** Wohl des Kindes
- **Artikel 4:** Verwirklichung der Kinderrechte
- **Artikel 5:** Respektierung des Elternrechts
- **Artikel 6:** Recht auf Leben
- **Artikel 8:** Identität
- **Artikel 12:** Berücksichtigung des Kindeswillens
- **Artikel 13:** Meinungs- und Informationsfreiheit
- **Artikel 14:** Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- **Artikel 15:** Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- **Artikel 16:** Schutz der Privatsphäre und Ehre
- **Artikel 17:** Zugang zu den Medien
- **Artikel 29:** Bildungsziele, Bildungseinrichtungen

Oder

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden
- Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
- Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Kinder haben das Recht, im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 9 von 9



## PRE-QHD 4.6: Unsere Erziehungspartnerschaft

### 6.1 Definition

„Eltern und pädagogische Fachkräfte sind Partner in der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder“, daher ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Eltern ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in unserer Kita.

Niemand kennt ein Kind so gut, wie seine Eltern. Wer mit dieser Einstellung die Elternarbeit beginnt, hat eine gute Voraussetzung für gegenseitiges Verständnis und Achtung geschaffen. Die Erfahrungen der Eltern mit ihrem Kind das Fachwissen von Pädagogen verschmelzen dabei zu einer Einheit, um das bestmögliche für jedes Kind zu machen. Unsere Einrichtung ist offen für Familien verschiedener Nationalitäten, Religionen und Kulturen. Wenn wir um Verschiedenheit wissen und wir einander mit Rücksicht und Verständnis begegnen, lernen wir individuelle Unterschiede zu respektieren und fördern so eine tolerante Gemeinschaft.

### 6.2 Ziele der EZP

Das Ziel der Erziehungspartnerschaft ist das Wohlergehen und die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes. Das Kind steht im Mittelpunkt und ist Ausgangspunkt für die Überlegungen und Handlungen aller Beteiligten. Damit kommt der Familie des Kindes für uns eine zentrale Bedeutung zu.

In unserer Kita herrscht vom ersten Kontakt mit den Eltern an ein vertrauensvolles und transparentes Gesprächsklima auf Augenhöhe. Alle wichtigen Informationen werden im Aufnahmegespräch gegeben und Fragen der Eltern werden beantwortet.

#### Teilziele sind:

- **Förderung des einzelnen Kindes**  
 Wir beobachten gezielt die Entwicklungsthemen des Kindes und tauschen uns mit den Eltern in Entwicklungsgespräche und bei anderen Gelegenheiten darüber aus. Auf dieser Grundlage überlegen wir, wie wir die nächsten Entwicklungsschritte anregen und begleiten können.
- **Offener Austausch – ein Miteinander**  
 Wir nehmen uns Zeit, für einen Austausch über das Kind, über den Alltag in Kita sowie Familie, über auftretende Probleme, päd. Hintergründe. Wichtig ist der gemeinsame Dialog über die jeweiligen Erziehungs- und Bildungskonzepte, um Gemeinsamkeiten zu finden.
- **Stärkung von Elternkompetenzen**  
 Wir sehen die Eltern als „Experten für Ihr Kind“, unterstützen sie in ihren Erziehungsaufgaben und bieten unser Wissen und Fördermöglichkeiten an.
- **Zur eigenen Tradition / Kultur zu stehen,**  
 Wir stehen mit den Eltern aller Konfessionen und Nationalitäten im Dialog und fördern, unterstützen und wertschätzen die Vielfalt. Gemeinsam leisten wir so einen positiven Beitrag zur Werteorientierung der Kinder hin zu Achtung, Toleranz und Respekt.
- **Mitgestaltung und Mitbestimmung der Eltern**  
 Wir ermuntern die Eltern zur Beteiligung am Kita-Geschehen.  
 Im engen Kontakt klären wir gemeinsam die Bedürfnisse aller am Kita-Leben Beteiligten und stellen die gegenseitige Verantwortung heraus.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

## 6.3 Formen der EZP

- Aufnahmegespräch (*PRE-QHS § SP 2 Anmeldegespräch*)
- Miniclub
- Tür- und Angelgespräch (*PRE-QHS 3 SP 5 Tür- und Angelgespräche*)
- Elternbriefe
- Kita-Info-App
- Homepage
- Sprechende Wände
- Entwicklungsgespräche (*PRE-QHS 3 SP 4 Entwicklungsgespräche*)
- Elternbefragungen
- Themen-Elternabende

Zum Wohl der Kinder ist eine vorurteilsfreie, erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit, ein guter Kontakt und Austausch zwischen Eltern und Erziehern wichtig. Grundvoraussetzung hierfür sind beiderseitige Offenheit und Ehrlichkeit. Mit Informationen gehen wir verantwortlich und vertrauensvoll um.

Das erste intensive Gespräch findet bei der Anmeldung des Kindes statt. Jährlich wird ein Entwicklungsgespräch geführt, dem der Entwicklungsbogen (Siehe Kapitel Dokumentation Baustein 3 Beobachtungs- und Dokumentationsmanagement) zu Grunde liegt.

Neben kurzen Tür- und Angelgesprächen ist es jederzeit möglich, einen Termin für ein ausführliches Gespräch zu vereinbaren. Ausführliche Gespräche werden protokolliert und von allen Teilnehmenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung verbleibt in der Kita, die andere erhalten die Eltern.

*(PRE-QHS 3 SP 3 Erziehungspartnerschaft)*

## 6.4 Informationsaustausch

Informationen über Aktivitäten, Projekte, Rahmenpläne und Termine werden in Elternbriefen oder an der „sprechenden Wand“ veröffentlicht.

Bei Bastel- und Elternabenden, Wandertagen, Mitmachaktivitäten und Ausflügen werden ebenfalls Informationen ausgetauscht. Eltern engagieren sich aktiv in der Kita, z.B. durch ihre Mithilfe bei Ausflügen, Festen, Frühstücksvorbereitungen, Bauvorhaben, sowie durch die Organisation von Nachtwanderungen oder anderen Aktivitäten.

## 6.5 Kooperation – Partizipation - Beschwerdemanagement

Unser Anliegen ist ein kontinuierlicher Prozess der Verbesserung, welcher sowohl der pädagogischen Arbeit als auch der Erziehungspartnerschaft dient. Deshalb ist uns der beständige Austausch wichtig, um so die Anregungen, Bedürfnisse und Beschwerden der Eltern zu kennen und in einem einheitlichen Verfahren systematisch zu bearbeiten.

### Elternausschuss und Kita-Beirat

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in unserer Kita zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Kita-Leitung in allen wichtigen Fragen und kann Anregungen geben. Der Elternausschuss erhält regelmäßig Informationen über die Arbeit in der

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.6 Konzeption Unsere Erziehungspartnerschaft



Kita und wird vor allen wichtigen Entscheidungen gehört.

Im Unterschied zum Elternausschuss ist der Kita-Beirat, in dem die Elternschaft ebenfalls vertreten ist, ein Gremium, in dem alle zusammenkommen, die am Kita-Alltag beteiligt sind, und das in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinsamen Beschluss unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten fasst. Dadurch erhalten alle die Möglichkeit und den Auftrag, sich tiefergehend mit den grundsätzlichen Fragen der Einrichtung zu beschäftigen.

*(PRE-QHS 3 SP 7 Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss)*

### Beschwerdemanagement

Eltern haben verschiedene Möglichkeiten sich persönlich oder anonym an uns zu wenden, ihre Anliegen vorzubringen, Bedürfnisse zu äußern und sich zu beschweren

- Im Eingangsbereich hängt ein "Wünsche und Anregungen –Briefkasten" in den Eltern Beschwerden, Veränderungsvorschläge o.ä. einwerfen können
- In Tür- und Angelgesprächen und während der Bring- und Abholzeit haben die Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde
- Wünschen die Eltern ein Gespräch ist jederzeit eine Terminvereinbarung mit Fachkräften, Gruppenleitung oder der Kitaleitung möglich
- in Rahmen von Elternabenden oder Entwicklungsgesprächen
- Sie können sich ebenfalls an den Elternausschuss oder den Träger wenden

*(PRE-QHS 8 SK 1 Beschwerdemanagement)*

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

## PRE-QHD 4.7: Sozialraumorientierung

### 7.1 Definition

Im Sozialraum werden Inklusion und Partizipation zu gesellschaftlichen Herausforderungen, zu deren Bearbeitung die Kita mit dem Blick auf gelebtes Demokratieverständnis und auf die Vielfalt der Lebensformen den Grundstein legen. Fachkräfte, Eltern und Kooperationspartner treffen auf die Bedingungen der Gesellschaft und des Sozialraums und gestalten gemeinsam die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder – sie sind verbunden mit dem, was sie umgibt und denen, mit denen sie unterwegs sind, zum Wohle der Kinder.

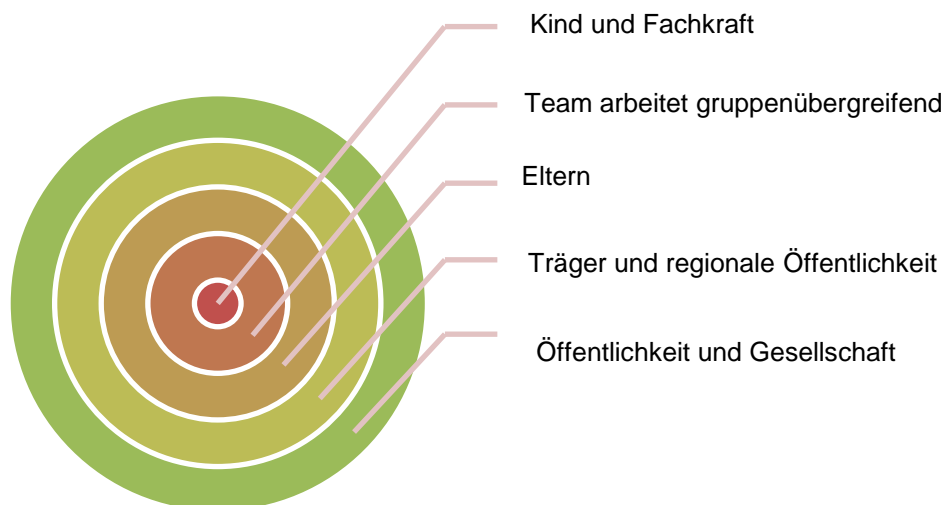
### 7.2 Ziel

Sozialraumorientierung bedeutet in diesem Zusammenhang, die Türen der Kita zu öffnen, den Blick über den Tellerrand zu kultivieren und sich systematisch daraufhin zu überprüfen, ob Angebote zu Bedarfen und Ideen der Familien und des Umfelds passen. Eine gelingende Pädagogik, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung begleitet und fördert, verlangt eine Öffnung nach außen. Handlungsleitende Grundsätze der Sozialraum- und Lebensweltorientierung unserer Kita sind:

- Orientierung an Bedürfnissen und Themen der Menschen
- Anpassung der Lösungen und Angebote an die konkreten Bedingungen vor Ort
- Förderung der Selbstorganisation und Selbsthilfekräfte
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen
- Vernetzung und Kooperation

### 7.3 Sozialraumanalyse (siehe 1.1.3 Unsere soziale Lage)

Sie beginnt „Innen“, in der Kita selbst, d.h.: Team, Eltern und Träger arbeiten im Interesse der Kinder zusammen und öffnet sich nach „Außen“ hin zur Öffentlichkeit und Gesellschaft (siehe Skizze vom IBE Gieleroth)):



Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

## 7.4 Formen der Öffentlichkeitsarbeit

- Homepage
- Feste- und Feiern
- Tage der offenen Tür
- Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen
- Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen
- Flyer
- Kontaktpflege
- Pressemitteilungen

## 7.5 Kooperationen und Vernetzung

Kooperationen sind für unsere Kita essentiell, damit unser Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder erfüllt wird. Eine systematische Vorgehensweise und kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und verschiedenen Kooperationspartner\_innen trägt zu unserer Qualitätsentwicklung und -sicherung auf verschiedenen Ebenen bei und stärkt auf diese Weise die Begleitung von Kindern und ihren Familien sowie unsere Kita als Lernende Organisation. Im Folgenden werden unsere Kooperationspartner aufgeführt:

### Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Zusammenarbeit mit der für uns zuständigen Grundschule Alpenrod nimmt, insbesondere im letzten Kita-Jahr einen hohen Stellenwert ein. Auf der Grundlage von §4 Abs. 2 Kita-Zukunftsgesetz und §19 SchulG, nehmen die Kita DreilindenStein und die Kita Zauberstein in Alpenrod, sowie die Grundschule Alpenrod ihren gesetzlichen Auftrag wahr. Im Rahmen eines Kooperationsplanes finden regelmäßige Zusammenkünfte, Besuche und Gespräche statt, die den Kindern einen sanften, fließenden Übergang in die Grundschule erleichtern sollen.

Zur Erfüllung unseres Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrages ist es wichtig und notwendig mit anderen Institutionen und Personengruppen zusammen zu arbeiten, Kontakte zu pflegen und Netzwerke zu etablieren:

- Schulen/Förderschulen/Fachschulen
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen/Frühförderstellen
- Ärzte und Zahnärzte
- Therapeuten (Logopäden, Ergotherapeuten, Psychologen ...)
- Gesundheitsamt
- Verbandsgemeindeverwaltung
- Jugendamt
- Landesjugendamt
- Feuerwehr und Polizei
- Benachbarte Kindertageseinrichtungen
- Kirchen
- Bücherei
- Landschaftsmuseum

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.7 Konzeption Sozialraumorientierung



### Gemeinschaft in Netzwerken

Netzwerke gelingen nur dann, wenn die tragende Struktur, die Beziehungen aller Akteure und die fachlichen Inhalte in einem Gleichgewicht stehen. Diese werden in Beziehung zum Auftrag und den Möglichkeiten unserer Kita gesetzt. Dabei schöpfen wir unsere Flexibilität aus und lassen kreative Lösungen zu. So können wir in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren passgenaue Konzepte für Kinder und Familien entwickeln.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

**QHD**  
**4.7**

## PRE-QHD 4.5: Unser Team

„Keiner von uns ist so schlau wie wir alle“

### 5.1 Definition Team

Unsere Teammitglieder

- ergänzen sich durch ihre unterschiedlichen Fähigkeiten, es entstehen Synergieeffekte
- haben eine gemeinsame Vision, für die sie sich einsetzen
- haben gemeinsame Leistungsziele
- haben einen gemeinsamen Arbeitsansatz
- fühlen sich gegenseitig dafür verantwortlich, wie miteinander umgegangen wird
- beraten und Entscheiden gemeinsam
- identifizieren sich mit der Kita
- integrieren neue Teammitglieder
- vertrauen einander und kooperieren
- gehen konstruktiv und lösungsorientiert mit Konflikten um

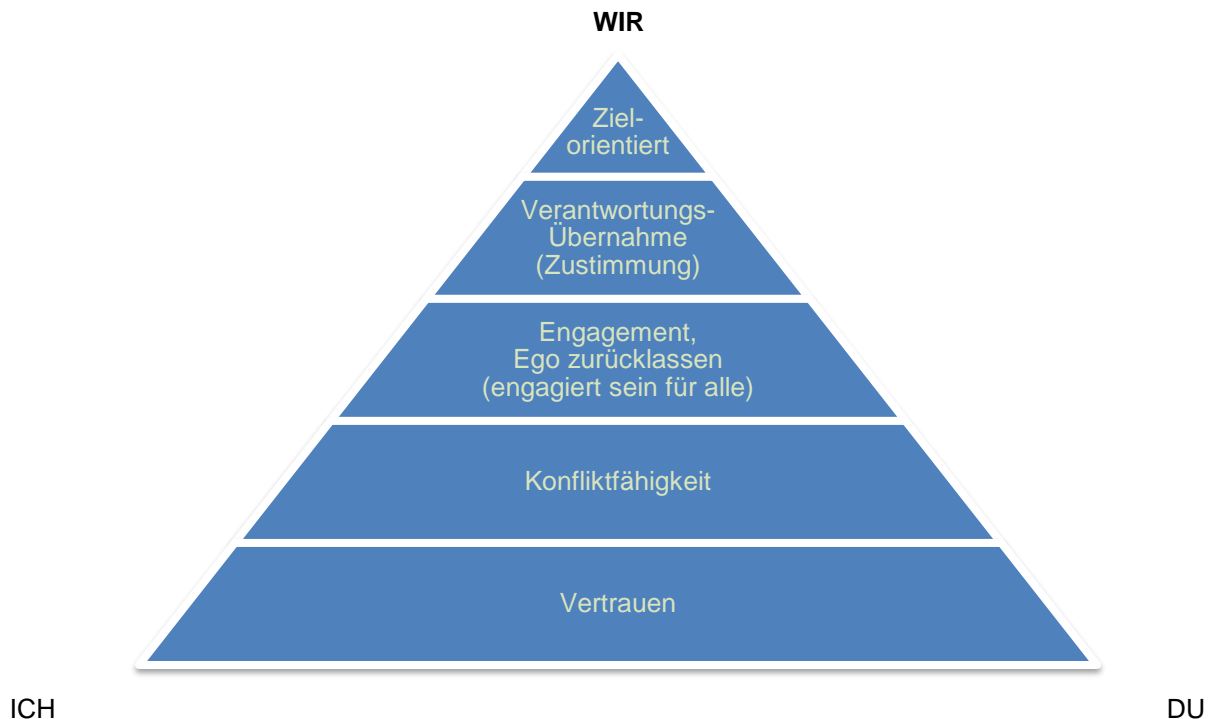
„Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.“

Aristoteles

#### Wie ein Team ein Team wird:

Im Team legen wir Wert auf ein gesundes offenes vertrautes menschliches Miteinander, denn dies ist die Voraussetzung für gute partnerschaftliche Teamarbeit zum Wohl der Kinder und aller Beteiligten.

Team-Dreieck nach dem Konzept des PRE-PBK



Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 4

## 5.2 Ziele der Teamarbeit

- Definition gemeinsamer, handlungsleitender Werte
- Gemeinsame Verantwortung für das Profil und die Qualität der Einrichtung
- Entdecken und Ausbauen persönlicher Ressourcen
- Steigerung der Arbeitsmotivation
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsklimas und der Arbeitszufriedenheit
- Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume durch flache Hierarchien
- Optimierung von Prozessen (Pädagogik, Dienstleistungen, Verwaltung)
- Schnelle Lösung von auftretenden Problemen

## 5.3 Bestehende Teamstrukturen

(PRE-QHS 8 SK 25 Personalmanagement).

### Wöchentliche Teamsitzungen

Die wöchentliche Teambesprechung finden im Gesamt-, einem Gruppen- oder einem Kooperations-team statt. Sie dient der umfänglichen Informationsweitergabe in Bezug auf organisatorische und pädagogische Themen und zur Verbesserung der Qualität. Die FK sind über organisatorische und pädagogische Themen informiert, haben sich damit auseinandergesetzt und sind alle auf dem neuesten Kenntnisstand. (PRE-QHS 4 SP 6 Teambesprechung).

### QEZ – Qualitäts-Energie-Zirkel

Der QEZ besteht aus bis zu 5 Fachkräften, die sich 1x im Monat treffen, um qualitätsrelevante Themen zu bearbeiten. Der QEZ gewährleistet eine positive und konstruktive Energie in der Kita. Insbesondere im TE, um so die 4 Äste des PRE-pBK® Baumes zu stärken und die definierte und festgeschriebene Qualität der pädagogischen Arbeit (QHB) zu sichern, sowie ihre Weiterentwicklung zu fördern (PRE-QHS 4 SP 25 Aufgaben des QEZ)

### Konzeptions- und Qualitäts-Tag

Des Weiteren haben wir einmal jährlich einen Konzeptions- und einen Qualitätstag etabliert, an denen das gesamte pädagogische Team teilnimmt.

## 5.4 Qualifikation und Weiterbildung

Unsere Fachkräfte verfügen über zahlreiche Weiterbildungen, z.B. Fachkraft für Sprachförderung, Fachkraft für Frühpädagogik, Marte Meo Practitioner u.a.

Qualifizierungsmaßnahmen werden nicht als Vorratsfortbildung wahrgenommen, sondern innovativ zur Weiterentwicklung der Fachkräfte und/oder der Einrichtung eingesetzt.

Es finden regelmäßig Weiterbildungen für das Gesamtteam, bzw. Leitung und stellvertretende Leitung im Rahmen der kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung unserer Qualität statt. Fortbildungsinhalte werden im Rahmen der Teambesprechung an alle Fachkräfte weitergegeben. Jede Fachkraft überprüft für ihren Verantwortungsbereich die Umsetzungsmöglichkeiten (PRE-QHS 4 SP 16 Fortbildungen).

Weiterbildung wird vor dem Hintergrund unseres integrierten Managementsystems PRE-pBK® mittels der (noch nicht) vorhandenen SP definiert. ( PRE-QHS 4 SP... Weiterbildung) Das PRE-

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 4



pBK® nutzt das 70:20:10 Modell, als einen geordneten Rahmen, um die Fachkräfte gezielt weiterbilden zu können. Ziel ist es, die gesamte Kita zugleich als Lernort zu sehen.

Weiterbildung geschieht

- zu 70 Prozent durch das gemeinsame Lösen schwieriger Aufgaben und beruflicher Herausforderungen, hierfür nutzen die Fachkräfte Schlüsselprozesse.
- zu 20 Prozent durch fachliche Beratung und Coaching im beruflichen Umfeld zu aktuell wichtigen Themen.
- zu 10 Prozent durch traditionelle Weiterbildung, wie sie beispielsweise in Seminaren, durch Lesen von Büchern und Artikeln oder durch die Vermittlung von Lerninhalten in anderen Lernformaten stattfindet.

## 5.5 Unsere Kita als Ausbildungsstätte

Wir sind eine Ausbildungsstätte für Schulpraktikanten und Berufspraktikanten in Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung. Zudem beschäftigen wir Freiwillige im sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst. Wir nehmen diese Aufgabe sehr ernst und verfügen über ein umfangreiches Ausbildungskonzept (PRE-QHS 8 SK 17 Praxisanleitung)

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Aus- und Weiterbildung verfügen mehrere unserer Fachkräfte eine über Zusatzqualifikation in Praxisanleitung erworben (PRE-QHS 8 SK 17 Praxisanleitung). Darüber hinaus stellen Träger und Leitung sicher, dass den Praxisanleitungen und den Auszubildenden Verfügungszeiten für Anleitungsgespräche und zur Erarbeitung von Ausbildungsinhalten zur Verfügung stehen.

## 5.6 Partizipation der Fachkraft

Im Sinne einer partizipativen Haltung, werden Teamentscheidungen im Diskurs und im Dialog getroffen, klar definiert, qualitätsgesichert und regelmäßig überprüft. (PRE-QHS 2 SP 8 Schutzkonzept FK)

## 5.7 Aufsichtspflicht, Verhaltenskodex, Notfallplan

Alle Fachkräfte wissen um die Regeln der Aufsichtspflicht (siehe 1.9 Aufsichtspflicht und PRE-QHS 8 SK 12 Haftung/Aufsicht). Sie sind geschult und fortgebildet und wissen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) professionell und zum Wohle des Kindes, nach unserem Kinderschutzkonzept (PRE-QHS 8 SK 16 Kindeswohl), vorzugehen.

Wir verfügen über ein ausgearbeitetes Schutzkonzept. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert und bei Bedarf werden externe Fachkräfte (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen.

Ein Notfallplan bei Personalunterschreitung stellt das stufenweise Vorgehen bei Personalunterschreitungen im Sinne des Kinderschutzes sicher (PRE-QHS 4 SP 10 Dokumentation Personalausfall).

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 4

## 5.8 Qualitätsentwicklung/-sicherung

Seit 2018 wird in unserer Einrichtung das trägerspezifische Bildungs- und Qualitätsmanagement PRE-pBK® nach DIN EN ISO 9001:2015 und der Arbeits- und Gesundheitsschutz-Norm DIN EN ISO 45001:2018 aufgebaut. Dadurch erarbeiteten wir uns Strukturen, die uns den Weg zu einer lernenden Kita ebneten.

Im Zuge der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung überprüfen wir unsere Arbeit in allen Bereichen fortlaufend, entwickeln sie weiter und dokumentieren sie. Alle Fachkräfte stehen so in einem steten pädagogischen Austausch.

Seit 2020 sind wir zertifiziert. Um diese Zertifizierung zu erhalten und eine Re-Zertifizierung anzustreben, muss in allen Bereichen qualitätsorientiert auf höchstem Niveau gearbeitet werden. Eine solche Zertifizierung erfordert ein harmonisches, diszipliniertes und kompetentes Team, das Hand in Hand das gleiche Ziel verfolgt: Bestmögliche Bildungschancen für jedes Kind.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 4 von 4

## PRE-QHD 4.6: Unsere Erziehungspartnerschaft

### 6.1 Definition

„Eltern und pädagogische Fachkräfte sind Partner in der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder“, daher ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Eltern ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in unserer Kita.

Niemand kennt ein Kind so gut, wie seine Eltern. Wer mit dieser Einstellung die Elternarbeit beginnt, hat eine gute Voraussetzung für gegenseitiges Verständnis und Achtung geschaffen. Die Erfahrungen der Eltern mit ihrem Kind das Fachwissen von Pädagogen verschmelzen dabei zu einer Einheit, um das bestmögliche für jedes Kind zu machen. Unsere Einrichtung ist offen für Familien verschiedener Nationalitäten, Religionen und Kulturen. Wenn wir um Verschiedenheit wissen und wir einander mit Rücksicht und Verständnis begegnen, lernen wir individuelle Unterschiede zu respektieren und fördern so eine tolerante Gemeinschaft.

### 6.2 Ziele der EZP

Das Ziel der Erziehungspartnerschaft ist das Wohlergehen und die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes. Das Kind steht im Mittelpunkt und ist Ausgangspunkt für die Überlegungen und Handlungen aller Beteiligten. Damit kommt der Familie des Kindes für uns eine zentrale Bedeutung zu.

In unserer Kita herrscht vom ersten Kontakt mit den Eltern an ein vertrauensvolles und transparentes Gesprächsklima auf Augenhöhe. Alle wichtigen Informationen werden im Aufnahmegespräch gegeben und Fragen der Eltern werden beantwortet.

#### Teilziele sind:

- **Förderung des einzelnen Kindes**  
 Wir beobachten gezielt die Entwicklungsthemen des Kindes und tauschen uns mit den Eltern in Entwicklungsgespräche und bei anderen Gelegenheiten darüber aus. Auf dieser Grundlage überlegen wir, wie wir die nächsten Entwicklungsschritte anregen und begleiten können.
- **Offener Austausch – ein Miteinander**  
 Wir nehmen uns Zeit, für einen Austausch über das Kind, über den Alltag in Kita sowie Familie, über auftretende Probleme, päd. Hintergründe. Wichtig ist der gemeinsame Dialog über die jeweiligen Erziehungs- und Bildungskonzepte, um Gemeinsamkeiten zu finden.
- **Stärkung von Elternkompetenzen**  
 Wir sehen die Eltern als „Experten für Ihr Kind“, unterstützen sie in ihren Erziehungsaufgaben und bieten unser Wissen und Fördermöglichkeiten an.
- **Zur eigenen Tradition / Kultur zu stehen,**  
 Wir stehen mit den Eltern aller Konfessionen und Nationalitäten im Dialog und fördern, unterstützen und wertschätzen die Vielfalt. Gemeinsam leisten wir so einen positiven Beitrag zur Werteorientierung der Kinder hin zu Achtung, Toleranz und Respekt.
- **Mitgestaltung und Mitbestimmung der Eltern**  
 Wir ermuntern die Eltern zur Beteiligung am Kita-Geschehen.  
 Im engen Kontakt klären wir gemeinsam die Bedürfnisse aller am Kita-Leben Beteiligten und stellen die gegenseitige Verantwortung heraus.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

### 6.3 Formen der EZP

- Aufnahmegespräch (*PRE-QHS § SP 2 Anmeldegespräch*)
- Miniclub
- Tür- und Angelgespräch (*PRE-QHS 3 SP 5 Tür- und Angelgespräche*)
- Elternbriefe
- Kita-Info-App
- Homepage
- Sprechende Wände
- Entwicklungsgespräche (*PRE-QHS 3 SP 4 Entwicklungsgespräche*)
- Elternbefragungen
- Themen-Elternabende

Zum Wohl der Kinder ist eine vorurteilsfreie, erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit, ein guter Kontakt und Austausch zwischen Eltern und Erziehern wichtig. Grundvoraussetzung hierfür sind beiderseitige Offenheit und Ehrlichkeit. Mit Informationen gehen wir verantwortlich und vertrauensvoll um.

Das erste intensive Gespräch findet bei der Anmeldung des Kindes statt. Jährlich wird ein Entwicklungsgespräch geführt, dem der Entwicklungsbogen (Siehe Kapitel Dokumentation Baustein 3 Beobachtungs- und Dokumentationsmanagement) zu Grunde liegt.

Neben kurzen Tür- und Angelgesprächen ist es jederzeit möglich, einen Termin für ein ausführliches Gespräch zu vereinbaren. Ausführliche Gespräche werden protokolliert und von allen Teilnehmenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung verbleibt in der Kita, die andere erhalten die Eltern.

(*PRE-QHS 3 SP 3 Erziehungspartnerschaft*)

### 6.4 Informationsaustausch

Informationen über Aktivitäten, Projekte, Rahmenpläne und Termine werden in Elternbriefen oder an der „sprechenden Wand“ veröffentlicht.

Bei Bastel- und Elternabenden, Wandertagen, Mitmachaktivitäten und Ausflügen werden ebenfalls Informationen ausgetauscht. Eltern engagieren sich aktiv in der Kita, z.B. durch ihre Mithilfe bei Ausflügen, Festen, Frühstücksvorbereitungen, Bauvorhaben, sowie durch die Organisation von Nachtwanderungen oder anderen Aktivitäten.

### 6.5 Kooperation – Partizipation - Beschwerdemanagement

Unser Anliegen ist ein kontinuierlicher Prozess der Verbesserung, welcher sowohl der pädagogischen Arbeit als auch der Erziehungspartnerschaft dient. Deshalb ist uns der beständige Austausch wichtig, um so die Anregungen, Bedürfnisse und Beschwerden der Eltern zu kennen und in einem einheitlichen Verfahren systematisch zu bearbeiten.

#### Elternausschuss und Kita-Beirat

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in unserer Kita zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Kita-Leitung in allen wichtigen Fragen und kann Anregungen geben. Der Elternausschuss erhält regelmäßig Informationen über die Arbeit in der

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.6 Konzeption Unsere Erziehungspartnerschaft



Kita und wird vor allen wichtigen Entscheidungen gehört.

Im Unterschied zum Elternausschuss ist der Kita-Beirat, in dem die Elternschaft ebenfalls vertreten ist, ein Gremium, in dem alle zusammenkommen, die am Kita-Alltag beteiligt sind, und das in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinsamen Beschluss unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten fasst. Dadurch erhalten alle die Möglichkeit und den Auftrag, sich tiefergehend mit den grundsätzlichen Fragen der Einrichtung zu beschäftigen.

*(PRE-QHS 3 SP 7 Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss)*

### **Beschwerdemanagement**

Eltern haben verschiedene Möglichkeiten sich persönlich oder anonym an uns zu wenden, ihre Anliegen vorzubringen, Bedürfnisse zu äußern und sich zu beschweren

- Im Eingangsbereich hängt ein "Wünsche und Anregungen –Briefkasten" in den Eltern Beschwerden, Veränderungsvorschläge o.ä. einwerfen können
- In Tür- und Angelgesprächen und während der Bring- und Abholzeit haben die Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde
- Wünschen die Eltern ein Gespräch ist jederzeit eine Terminvereinbarung mit Fachkräften, Gruppenleitung oder der Kitaleitung möglich
- in Rahmen von Elternabenden oder Entwicklungsgesprächen
- Sie können sich ebenfalls an den Elternausschuss oder den Träger wenden

*(PRE-QHS 8 SK 1 Beschwerdemanagement)*

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

## PRE-QHD 4.7: Sozialraumorientierung

### 7.1 Definition

Im Sozialraum werden Inklusion und Partizipation zu gesellschaftlichen Herausforderungen, zu deren Bearbeitung die Kita mit dem Blick auf gelebtes Demokratieverständnis und auf die Vielfalt der Lebensformen den Grundstein legen. Fachkräfte, Eltern und Kooperationspartner treffen auf die Bedingungen der Gesellschaft und des Sozialraums und gestalten gemeinsam die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder – sie sind verbunden mit dem, was sie umgibt und denen, mit denen sie unterwegs sind, zum Wohle der Kinder.

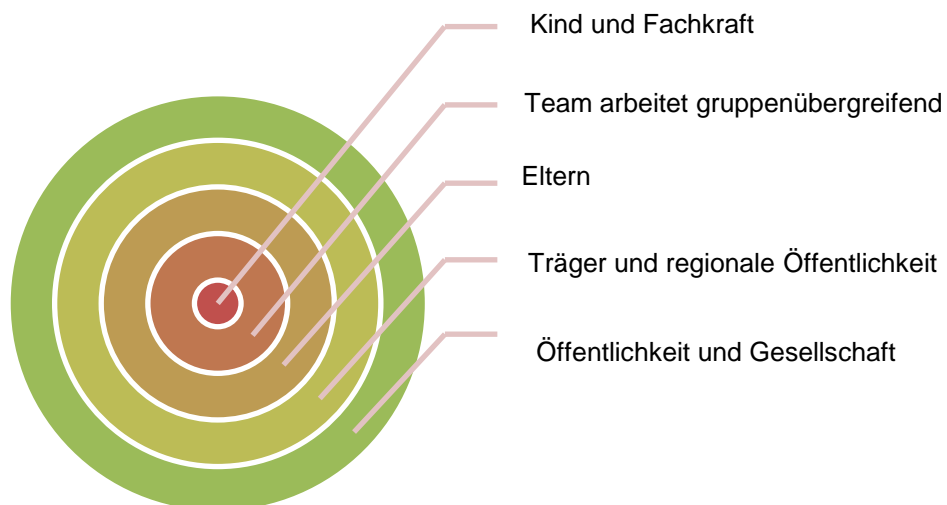
### 7.2 Ziel

Sozialraumorientierung bedeutet in diesem Zusammenhang, die Türen der Kita zu öffnen, den Blick über den Tellerrand zu kultivieren und sich systematisch daraufhin zu überprüfen, ob Angebote zu Bedarfen und Ideen der Familien und des Umfelds passen. Eine gelingende Pädagogik, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung begleitet und fördert, verlangt eine Öffnung nach außen. Handlungsleitende Grundsätze der Sozialraum- und Lebensweltorientierung unserer Kita sind:

- Orientierung an Bedürfnissen und Themen der Menschen
- Anpassung der Lösungen und Angebote an die konkreten Bedingungen vor Ort
- Förderung der Selbstorganisation und Selbsthilfekräfte
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen
- Vernetzung und Kooperation

### 7.3 Sozialraumanalyse (siehe 1.1.3 Unsere soziale Lage)

Sie beginnt „Innen“, in der Kita selbst, d.h.: Team, Eltern und Träger arbeiten im Interesse der Kinder zusammen und öffnet sich nach „Außen“ hin zur Öffentlichkeit und Gesellschaft (siehe Skizze vom IBE Gieleroth)):



Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

## 7.4 Formen der Öffentlichkeitsarbeit

- Homepage
- Feste- und Feiern
- Tage der offenen Tür
- Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen
- Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen
- Flyer
- Kontaktpflege
- Pressemitteilungen

## 7.5 Kooperationen und Vernetzung

Kooperationen sind für unsere Kita essentiell, damit unser Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder erfüllt wird. Eine systematische Vorgehensweise und kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und verschiedenen Kooperationspartner\_innen trägt zu unserer Qualitätsentwicklung und -sicherung auf verschiedenen Ebenen bei und stärkt auf diese Weise die Begleitung von Kindern und ihren Familien sowie unsere Kita als Lernende Organisation. Im Folgenden werden unsere Kooperationspartner aufgeführt:

### Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Zusammenarbeit mit der für uns zuständigen Grundschule Alpenrod nimmt, insbesondere im letzten Kita-Jahr einen hohen Stellenwert ein. Auf der Grundlage von §4 Abs. 2 Kita-Zukunftsgesetz und §19 SchulG, nehmen die Kita DreilindenStein und die Kita Zauberstein in Alpenrod, sowie die Grundschule Alpenrod ihren gesetzlichen Auftrag wahr. Im Rahmen eines Kooperationsplanes finden regelmäßige Zusammenkünfte, Besuche und Gespräche statt, die den Kindern einen sanften, fließenden Übergang in die Grundschule erleichtern sollen.

Zur Erfüllung unseres Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrages ist es wichtig und notwendig mit anderen Institutionen und Personengruppen zusammen zu arbeiten, Kontakte zu pflegen und Netzwerke zu etablieren:

- Schulen/Förderschulen/Fachschulen
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen/Frühförderstellen
- Ärzte und Zahnärzte
- Therapeuten (Logopäden, Ergotherapeuten, Psychologen ...)
- Gesundheitsamt
- Verbandsgemeindeverwaltung
- Jugendamt
- Landesjugendamt
- Feuerwehr und Polizei
- Benachbarte Kindertageseinrichtungen
- Kirchen
- Bücherei
- Landschaftsmuseum

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.7 Konzeption Sozialraumorientierung



### Gemeinschaft in Netzwerken

Netzwerke gelingen nur dann, wenn die tragende Struktur, die Beziehungen aller Akteure und die fachlichen Inhalte in einem Gleichgewicht stehen. Diese werden in Beziehung zum Auftrag und den Möglichkeiten unserer Kita gesetzt. Dabei schöpfen wir unsere Flexibilität aus und lassen kreative Lösungen zu. So können wir in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren passgenaue Konzepte für Kinder und Familien entwickeln.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

**QHD**  
**4.7**



## PRE-QHD 4.8: Qualitätsmanagement

Qualität ist das Wesentliche, was eine Einrichtung Eltern und Kindern wirklich bieten kann und auch bieten muss. Qualitätsentwicklung in einer Kindertageseinrichtung sollte sich immer darauf ausrichten, den Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozess der Kinder zu verbessern. Dabei ist zu beachten, dass Lernen nicht, wie andere Produkte oder Dienstleistungen, von außen hergestellt und gesteuert werden kann. Lernen ist ein intentionaler, subjektiv und motivational begründeter Prozess.

Unsere pädagogischen Fachkräfte haben eine klare Vorstellung davon, was gelungenes Lernen für sie bedeutet. Diese Vorstellungen gilt es zu diskutieren und eine gemeinsame Definition für gelungene Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozesse zu formulieren. Diese Formulierung zeigt auf, wie Lernen in unserer Einrichtung im optimalen Fall geschieht bzw. welche Ziele sie in Bezug auf Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozesse haben.

Die Frage lautet, welcher Art und von welcher Qualität das Lernen idealerweise sein sollte. Für die kontinuierliche interne Evaluation der pädagogischen Arbeit im Team hat der Träger daher das Qualitätsmanagement PRE-pBK® etabliert. Es umfasst alle organisatorischen Maßnahmen und Handlungen, die unsere Einrichtung unternimmt, um die Orientierungs-, Struktur- und pädagogische Prozessqualität zu verbessern. Hierzu wurde mit allen Fachkräften in Begleitung der Qualitätsmanagement-Beauftragten des IBE Gieleroth ein Qualitätshandbuch erarbeitet, dessen verbindliche Arbeitsgrundlage die unter Baustein 2 aufgeführten gesetzlichen Vorgaben sind.

### 8.1 Ziel des Qualitätsmanagements PRE-pBK®

Komplexe Systeme steuern durch beherrschbare Bedingungen in einer lernenden Organisation. Zufriedene Kinder, Eltern, Fachkräfte, Leitung, Träger, Gesellschaft.

### 8.2 Zum Qualitätsmanagement PRE-pBK®

Dieses Qualitätsmanagement (QM) ist beschrieben in Anlehnung an Ideen des Kronberger Kreis - Qualität im Dialog -, des Total Quality Management (TQM), der Lernerorientierten Qualität in der Weiterbildung (LQW) und den Inhalten der DIN EN ISO 9001: 2015 Prozessorientierung, Regelkreise, Tools für Aufbau und Weiterentwicklung von QM-Systemen, das Durchführen und bewerten interner Audits und die Arbeits- und Gesundheitsschutz-Norm DIN EN ISO 45001:2018. Die Kontrolle der darin erarbeiteten Qualitätsstandards sowie weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden im Rahmen des PDCCA-Zyklus von dem PRE-Qualitäts-Energie-Zirkel (PRE-QEZ) unserer Kita, unserer Qualitäts-Verantwortlichen und der Bildungs- und Qualitäts-Beauftragten sowie der Bildungs- Qualitäts-Beraterin des IBE Gieleroth übernommen. Weitere Details siehe PRE-pBK® des Trägers unserer Gemeinde.

Die Kontrolle der darin erarbeiteten Qualitätsstandards sowie weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden von dem PRE-Qualitäts-Energie-Zirkel (PRE-QEZ) unserer Kita und der QM-Beauftragten des IBE Gieleroth übernommen. Der PRE-QEZ hat das Ziel und die Aufgabe alltägliche Probleme so zu lösen, dass die Qualität der Prozesse und die insgesamt geforderte Dienstleistung sowie die Wohlfühlkultur aller in der Kita gesteigert wird. Dieser kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) ist durch die Einbindung Aller in der Einrichtung das ideale Werkzeug, um Partizipation und Verbesserungsideen wirkliches Leben einzuhauchen.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 2



## PRE-QHD 4.8 Konzeption Qualitätsmanagement



Einmal pro Jahr findet dazu eine interne Evaluation statt. Diese Qualitätsprüfung wird gemeinsam von dem QEZ, der Leitung der Einrichtung und dem Träger durchgeführt unter der Fachberatung von Dipl. Pädagogin Kornelia Becker-Oberender, als QM-Beraterin und Auditorin des *PRE-pBK®*.

Sie überprüft als externe Fachkraft und Fachberatung im Qualitätsentwicklungsprozess, wie das trägerspezifische *PRE-pBK®* aktuell umgesetzt wird, sich entwickelt und ob Vorgaben eingehalten werden. Die jeweilig geprüften Bereiche werden gekennzeichnet (PRE-QHS 8 SK 21 QMS).

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 2

**QHD**  
**4.8**

## PRE-QHD 4.9 Schlusswort

Der Schluss... ist nicht das Ende ...

denn unsere Konzeption wird ständig neu überdacht, evaluiert und den neuen Anforderungen des Lebens angepasst.

Die aktuelle Version finden Sie unter [www.kita-dreilindenstein.de](http://www.kita-dreilindenstein.de)

Allen, die uns dabei unterstützen, sei an dieser Stelle für ihre Anregungen und die tatkräftige Hilfe herzlichst gedankt.

Ihr Kita-Team

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Kindertagesstätte „Dreilindenstein“ in Steinebach a. d. Wied

**Träger:** Kindergarten-Zweckverband Steinebach a. d. Wied

### An der Konzeption mitgewirkt haben:

- Fr. Annette Schenk
- Fr. Andrea Kukat
- Fr. Sigrid Wisser
- Fr. Lisa Maria Bruder
- Fr. Helen Luise Kaulbach
- Fr. Sabine Gandre-Rohn
- Fr. Ortensia Guzzo
- Fr. Julia Fischer
- Fr. Nina Langhardt
- Fr. Anna Thomas
- Fr. Janine Gollnow
- Fr. Katharina Farah Haßel
- Fr. Ute Annelies Stephan
- Fr. Anke Burbach
- Fr. Sabine Denter-Kohlenbeck
- Hr. Ingo Müller
- Fr. Alina Kempf
- Fr. Miriam Lahr

Die Bearbeitung unserer Konzeption wurde von Dipl. Pädagogin und Qualitätsmanagementbeauftragten (TQM) Kornelia Becker-Oberender (IBE Gieleroth) begleitet.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	21.04.2021	Seite 1 von 1



# PRE-QHD 4.1 Konzeption Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung



## PRE-QHD 4.1 Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung

### 1.1 Adressen

**Anschrift Träger:**

Kindergarten-Zweckverband Steinebach a.d. Wied  
Vertreten durch Verbandsvorsteher Christof Schumacher  
Erlengasse 15  
57629 Steinebach a.d. Wied  
0151-40752819  
christof.schumacher@web.de

**Anschrift Kita:**

Kita DreiLindenStein  
Kita.-Nummer: T578  
Schulstrasse 9  
57629 Steinebach a.d. Wied  
02662-7383  
[kindergarten.steinebach@rz-online.de](mailto:kindergarten.steinebach@rz-online.de)  
[www.kita-dreilindenstein.de](http://www.kita-dreilindenstein.de)

### 1.2 Chronik

Der erste Kindergarten in Steinebach wurde schon in den Jahren 1954-1956 in einem Wohnhaus am Acker von der Gemeinde Steinebach eingerichtet. Luise Schupbach kümmerte sich damals um die Kinder. Die Kindertagesstätte Steinebach a.d. Wied unter der Trägerschaft des Kindergarten-Zweckverbandes besteht seit 1976. Zunächst als eingruppige Einrichtung betrieben, wurde aufgrund steigender Kinderzahlen eine Erweiterung auf zwei Gruppen im Jahre 1992 notwendig. Seit Anfang 2005 besuchen auch 2-Jährige Kinder unsere Kita. Im Jahre 2015 wurde die Einrichtung wiederum um eine Gruppe erweitert.

### 1.3 Unsere soziale Lage

Die Kita Dreilindenstein liegt im ländlichen Westerwald, in der Verbandsgemeinde Hachenburg, ca. 40 km von Koblenz und Limburg und 80 km von Köln und Frankfurt entfernt. Um die nahegelegenen Ballungsgebiete erreichen zu können gibt es in Montabaur eine ICE-Zuganbindung.

Zum Einzugsgebiet der Kita gehören die Ortsgemeinden: Steinebach/Wied mit ihren drei Ortsteilen Langenbaum, Schmidthahn und Seeburg, sowie die Ortsgemeinden Linden und Dreifelden. Die Kita ist in Steinebach fußläufig zu erreichen, die Kinder aus den anderen Gemeinden haben die Möglichkeit, (nach Vollendung des dritten Lebensjahres) mit dem Bus zu fahren. In der Einrichtung können bis zu 75 Kinder von eins bis sechs in vier Gruppen betreut werden. Die Betreuungszeit umfasst 7 oder 9 Stunden (7.15 Uhr -14.15 Uhr oder 7.15 Uhr - 16.15 Uhr). Die zuständige Ganztags-Grundschule befindet sich, rund 10km entfernt, in Alpenrod

Der Großteil der Familien wohnt in einem Eigenheim und viele Mütter sind berufstätig. Für die meisten Kinder, die die Einrichtung besuchen, ist deutsch die Muttersprache.

Einkaufsmöglichkeiten sind in dem kleinen Städtchen Hachenburg vorhanden, dieses ist mit einer Busverbindung zu erreichen. Die ärztliche Versorgung (Ärzte, Krankenhäuser,

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 4

Therapeuten...) in der Verbandsgemeinde Hachenburg ist gewährleistet.  
Es gibt trotz ländlicher Gegend viele Freizeitangebote,

- Gastronomie
- Jugendzentrum
- Schwimmbad/Freibad
- Sport- und Musikvereine usw.

Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe ein toller Waldspielplatz Richtung Steinen, aber auch in den einzelnen Dörfern gibt es Spielplätze und die Westerwälder Seenplatte die zum Wandern einlädt.

Die Kita arbeitet unter anderem mit folgenden Institutionen zusammen:

- Grundschule Alpenrod
- VGV Hachenburg
- IBE Gieleroth
- Kreisverwaltung
- Therapeuten
- Beratungsstellen

## 1.4 Unser Träger

Der Kindergarten-Zweckverband Steinebach a. d. Wied als Träger unserer Einrichtung wurde ebenfalls 1976 gegründet und setzt sich aus den Gemeinden Steinebach, Linden und Dreifelden zusammen. Ein(e) Vorstandsvorsteher(in) führt die Geschäfte des Zweckverbandes.

## 1.5 Leitung und Team

Unser Team, unter Leitung von Annette Schenk, besteht aus

- 13 pädagogischen Fachkräften in Voll- und Teilzeit.
- Hauswirtschaftskraft
- Reinigungskräften
- Hausmeistern
- 1 Planstelle: Berufspraktikum
- 1 Planstelle: Sozialassistentin und freiwilliges soziales Jahr / Kurzzeitpraktikum in Absprache

## 1.6 Unsere Betreuungsformen

In unserer Kita können bis zu 75 Kinder aufgenommen werden. Gemäß der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz sind Betreuungsformen von 7 oder 9 Stunden möglich. Jährlich wird die Anzahl der Plätze am Bedarf orientiert vom Westerwaldkreis neu festgelegt

Aktuell bieten wir die Betreuungsformen 7 und 9 Stunden in drei Stammgruppen (Schlaue Füchse, Hasen und Mäuse) an.

- Mäusegruppe = 1-3-jährige Kinder

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 4



# PRE-QHD 4.1 Konzeption Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung



- Hasengruppe 3-5-jährige Kinder
- Fuchsegruppen 4-6-jährige Kinder

## 1.7 Unsere Räume

Zusätzlich zu den 4 Gruppenräumen stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Turn- und Bewegungsraum
- Ruheraum/Bauzimmer
- Elternzimmer
- 3 Waschräume, mit Wickeltischen
- Bauzimmer
- Büro
- Div. Abstell- und Lagerräume

## 1.8 Öffnungszeiten, sowie Bring-, Abhol- und Buszeiten

Montags bis Freitag von

Modul 1: 7 Stunden Betreuungszeit von 7.15 – 14.15 Uhr

Modul 2: 9 Stunden Betreuungszeit von 7.15 – 16.15 Uhr

Bringzeit: 7.15 – 9.00 Uhr

Abholzeit Modul 1: 11.45 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 14.15 Uhr oder nach Absprache

Abholzeit Modul 2: 16.00 – 16.15 Uhr oder nach Absprache

Buszeiten:

Die Kinder aus den Gemeinden Linden und Dreifelden, sowie aus den Steinebacher Ortsteilen Seeburg, Langenbaum und Schmidthahn haben die Möglichkeit mit dem Bus in die Einrichtung zu fahren. Die Fahrtkosten werden vom Westerwaldkreis übernommen. Abfahrtszeiten können dem entsprechenden Fahrplan entnommen werden. Der Bus kommt vormittags ca. 8:25 Uhr an der Einrichtung an und fährt um 11:55 Uhr an der Einrichtung wieder ab. Dienstag und Donnerstag fährt nachmittags um 15:55 Uhr ebenfalls noch einmal ein Bus.

## 1.9 Aufsichtspflicht

Grundsätzlich sind die Eltern für den Weg vom und zu der Einrichtung verantwortlich und auch aufsichtspflichtig. Für die Fahrt mit dem Bus und für den Weg von der Haltestelle zum Kindergarten beschränkt sich die Verantwortung der Eltern auf die Entscheidung, ob das Kind schon in der Lage ist, mit dem Bus zu fahren oder nicht.

Die Kinder werden von den Fachkräften vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht.

Zweijährige Kinder dürfen laut Kreisverwaltung noch nicht mit dem Bus fahren.

In der Kita beginnt Aufsichtspflicht des Personals mit der Übergabe des Kindes und endet sobald die Eltern ihr Kind abholen, auch wenn sie sich noch in der Kindertagesstätte aufhalten. Bei Festen, Wandertagen oder anderen Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. (PRE-QHS 8 SK 12 Aufsicht/Haftung)

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 4



# PRE-QHD 4.1 Konzeption Baustein 1: Beschreibung unserer Einrichtung



## 1.10 Ferien- und Schließtage

In der Regel ist unsere Einrichtung für zwei Wochen innerhalb der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Außerdem gibt es einen Konzeptionstag, direkt im Anschluss an die Weihnachtsferien und jährliche Schließtage für Teamfortbildungen.

## 1.11 Elternbeiträge

Das Land Rheinland-Pfalz hat alle Kinder ab dem 2.Lebensjahr beitragsfrei gestellt. Kosten entstehen lediglich für Getränke, Bastelmaterial, Frühstück und Dokumentationsmaterial (Fotos). Hierfür wird vierteljährlich ein Kostenbeitrag in der jeweiligen Gruppe von den Eltern in bar bezahlt.

Für die jüngeren Kinder wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag erhoben.

Die Kosten für das Mittagessen tragen die Eltern.

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder, die länger als 12.00 Uhr in der Kita betreut werden, verpflichtend.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 4 von 4

## Baustein 2: Gesetzlicher Auftrag

TE- für Tageseinrichtung/en

### Gesetzliche Grundlagen

TE- für Tageseinrichtung/en

#### 3.1. Gesetzliche Grundlagen - Bundesebene

##### § 1 Sozialgesetz – Achtes Buch (SGB VIII)

*(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*

##### § 8a Sozialgesetz – Achtes Buch (SGB VIII)

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.*
- 4. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

*(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. [...]*

##### § 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

*Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind*

- 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,*
- 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,*

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 1 von 9



3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

## § 22 Sozialgesetz – Ahtes Buch (SGB VIII)

(1) TE sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. [...]

(2) TE für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der sozialen und ökonomischen Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft Nationalität, weltanschauliche und religiöse Zugehörigkeit, berücksichtigen.

Das Gesetz geht von einem weiten Inklusionsbegriff aus, richtet sich an alle Kitas und ermöglicht diesen inklusiven Anspruch (§ 1 Abs.2 des Landesgesetz über Erziehung, Bildung und Betreuung in Kitas).

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der **Qualität der Förderung von Kindern in TE** und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

## § 22a SGB VIII Förderung in TE

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die **Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen** durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und **Verfahren zur Evaluation** der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 2 von 9

## § 24 Sozialgesetz Abs. 2 und 3 – Achstes Buch (SGB VIII)

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer TE oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer TE. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

## § 45 Sozialgesetz – Achstes Buch (SGB VIII)

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(2) „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn...

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“.

(3) „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie,
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

## § 79 Sozialgesetz – Achstes Buch (SGB VIII)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch [...] Abs. 1. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

## § 79a Sozialgesetz – Achstes Buch (SGB VIII)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 3 von 9

## KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG

### § 1 (KiQuTG)

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

### § 2 KiQuTG

Zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe sind Maßnahmen aus zehn Handlungsfeldern zu benennen:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. Stärkung der Leitung
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
7. Förderung sprachlicher Bildung
8. Stärkung der Kindertagespflege
9. Verbesserung der Steuerung des Systems
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

### § 3 KiQuTG

Es sind die konkret ausgewählten Maßnahmen in den oben aufgeführten Handlungsfeldern darzustellen sowie die konkreten Handlungsziele zu benennen. Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.

## 3.2. Gesetzliche Grundlagen – Landesebene RLP

(Auszug aus) **KiTa-Zukunftsgesetz in Kraft seit 01.01.2020**

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in TE und in Kindertagespflege

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in TE und in Kindertagespflege.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt. (3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

#### § 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in TE

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 4 von 9

(1) Die Förderung des Kindes in der TE umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der TE, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den TE zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den TE geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) TE arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) TE kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die TE auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer TE soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in TE nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

### § 4 Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine TE besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der TE unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die TE arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen TE und Grundschulen vereinbart.

## Teil 2 Zusammenarbeit in TE

### § 7 Beirat

(1) In jeder TE ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeitet der Träger der TE, die Leitung der TE, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer TE betreffen.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers, der Leitung der TE, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger der TE entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 5 von 9

(4) Ein vom Träger der TE entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

### Teil 3 Elternmitwirkung

#### § 9 Elternmitwirkung in TE

(1) Die Eltern der eine TE besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der TE mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die TE besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der TE im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die TE betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der TE nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die TE besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der TE und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die TE betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der TE zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der TE Auskunft über wesentliche, die TE betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der TE nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

#### § 10 Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der TE einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der TE oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

### Teil 4 Angebote der Tagesbetreuung

#### § 14 Förderung in einer TE, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer TE. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der TE montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches SGB bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

### Teil 5 Planung und Sicherstellung

#### § 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in TE, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlagen für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den TE unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in TE nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(4) Die Träger von TE sollen geeignete Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der TE obliegenden Aufgaben betraut sind.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 6 von 9

### 3.3. Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen des Landes RLP

Bereits in den ersten Lebensjahren werden bei Kindern die Grundlagen für späteres erfolgreiches Lernen und damit für gute Entwicklungs- und Teilhabechancen gelegt. Gute frühkindliche Bildung ist ein entscheidender Faktor für mehr Chancengleichheit. Vor diesem Hintergrund haben sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz, die kommunalen Spitzenverbände, die christlichen Kirchen, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der Landeselternausschuss 2005 auf eine Bildungs- und Erziehungsempfehlung für Kindertagesstätten verständigt. In 2010 knüpfte die Veröffentlichung der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hieran an und ist zum allgemein anerkannten Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Land geworden. Dies alles dient dazu Familien ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot und den Kindern eine bestmögliche individuelle Förderung zu garantieren.

*Die Empfehlungen enthalten wichtige Neuerungen und fordern unter anderem:*

- Mit der Kita ist ein Ort zu schaffen, wo sich Kinder geborgen und sicher fühlen
- Selbständiges Lernen der Kinder / Ausschöpfen von Selbstbildungspotentialen
- Kinder sollen mehr mit Blick auf ihre Stärken gesehen und gefördert werden
- Eine veränderte, forschende Haltung der Fachkraft, die mit Kindern gemeinsame Lösungswege findet
- Es sollen Grundsteine für die Entwicklung stabiler Persönlichkeiten gelegt werden
- Eine optimale Beobachtung und die Dokumentation der Bildungsprozesse, um die Kinder gezielt zu unterstützen
- Die psychische Widerstandsfähigkeit der Kinder soll gestärkt werden (Resilienz)
- Die Zusammenarbeit von Kita und Grundschule soll verstärkt werden

### In unserer Kita werden die gesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen umgesetzt:

*Unser Bildungsauftrag:*

Der Bildungsauftrag besteht in einer ganzheitlichen Entwicklungsunterstützung der Handlungs-, Leistungs- und Lernfähigkeit von Kindern, im Sinne einer Persönlichkeitsbildung. Dabei wirken unsere Kinder aktiv bei der Gestaltung des Alltags in unserer Kita mit (§§ 9.2, 22.Abs.2.3 u. 45 Abs.2.3 SGB VIII Partizipation). Ein wichtiger Bestandteil ist auch die gute Zusammenarbeit und Mitwirkung unserer Eltern (§§ 22a abs.2.2, 3 KitaG - Mitwirkung der Eltern).

*Unser Erziehungsauftrag:*

Unser Erziehungsauftrag besteht darin, die Rechte des Kindes zu wahren und ihm vielfältige Möglichkeiten zu bieten sich zu entfalten, Erlebnisse und Erfahrungen zu verarbeiten und so im weiteren Verlauf seiner Entwicklung zukünftig Lebenssituationen situationsangemessen zu verstehen und selbstkompetent mitzugestalten (Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte §79a SGB VIII).

*Unser Betreuungsauftrag:*

Der Betreuungsauftrag ermöglicht dem Kind den Auf- und Ausbau fester Bindungsbeziehungen durch respektvolle, zuverlässige Pflege der Beziehung. Gemäß § 2 Abs. 3 KitaG (Förderung der Teilhabe) wird die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, mit Kindern ohne Behinderung sichergestellt.

*Partizipation:*

Durch Partizipation im Alltag der Kindertagesstätte erleben Kinder zentrale Prinzipien von Demokratie. Damit folgen wir dem gesetzlichen Auftrag, die Rechte von Kindern sicherzustellen und sie in allen Abläufen zu beteiligen (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §45 SGB VIII). Ihre Meinung wird

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 7 von 9

angemessen und entsprechend ihrem Alter und Reife berücksichtigt. Interessen, Bedürfnisse und Fragen der Kinder prägen Abläufe, Prozesse und Projekte.

### *Beschwerdemanagement:*

Wir setzen mit unserem Beschwerdemanagement den gesetzlichen Anspruch um, der in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geregelt ist: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten, möchten wir Kindern eine altersgerechte Beteiligung, an für sie, wichtigen Entscheidungen sicherstellen sowie Anregungen, Probleme und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeiter und Kooperationspartner erfahren.

### *Datenschutz:*

Gemäß den Datenschutzbestimmungen kann jeder Mensch selbst über die Preisgabe und Verantwortung seiner persönlichen Daten bestimmen. Auf den Schutz aller persönlichen Daten der Betroffenen in der Kita (Kinder, Eltern und Mitarbeiter) legen wir großen Wert. Aufgrund des Verbotes, personenbezogene Daten überhaupt zu verarbeiten, wird die Herausgabe Ihrer persönlichen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer (+ Fotos, persönliche Unterlagen etc.) vertraglich festgelegt.

### *Kindeswohl:*

Die Arbeit der Kindertagesstätte sieht es als Teil des Auftrages einer Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten beizutragen. Hierzu gehört auch Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, im Rahmen der fachlichen Kompetenz und der Möglichkeiten einer Kindertagesstätte, nachzugehen (§8a SGB VIII) Die Überprüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TE, die direkt mit Kindern arbeiten bzw. mit diesen in Kontakt kommen.

### *Qualitätsentwicklung und -sicherung:*

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fort- und Weiterbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen und eine kontinuierliche Verbesserung der pädagogischen Arbeit. Eine kontinuierliche Evaluierung zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist laut §22 Abs.1 SGB VIII erforderlich. In allen Bereichen ist die Qualitätsentwicklung und -weiterentwicklung gesetzlich festgeschrieben (§79. Abs. 2 Nr.2 und § 79 a SGB VIII). Das Symbol,



kennzeichnet unsere Kita als Einrichtung, die mit dem trägerspezifischen Bildungs- und Qualitätsmanagementsystem PRE-pBK® – Qualität in Kitas - arbeitet. Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) unterstützt uns wirksam, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Öffentlichkeit auf hohem Niveau zu realisieren und kontinuierlich in Richtung unseres Leitbildes und unserer Idee einer lernenden Organisation zu verbessern. Mit unserem QMS dokumentieren wir, wie wir die Anforderungen und Erwartungen von Kindern, Eltern, Träger, Fachkräften, die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen und die

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 8 von 9

Anforderungen an die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Grundlage des PRE-pBK® (und damit die Erfüllung der „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP“, die DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 45001: 2018) erfüllen. Auf Grundlage des QMS entwickelten und entwickeln wir ein Handbuch. In diesem wird unsere Arbeit im Zusammenhang dokumentiert. Einzelheiten zum Bildungs- und Qualitätsmanagement sind im Flyer „*Bildung entfaltet sich von innen – Qualität auch!*“ und im QM-Handbuch unserer Einrichtung Kapitel QHM „*Punkt 1 – Das PRE-pBK®*“ nachzulesen.

### 3.4 Die UN-Kinderrechtskonvention

*Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.*

Deshalb orientieren wir uns in unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit zu jederzeit an diesen Rechten, die wir auch den Kindern näherbringen, um sie mit ihnen gemeinsam zu leben. Die folgenden Rechte (Teil 1 der Konvention) werden dabei in unserer Einrichtung vermittelt und gelebt:

- **Artikel 2:** Achtung der Kinderrecht; Diskriminierungsverbot
- **Artikel 3:** Wohl des Kindes
- **Artikel 4:** Verwirklichung der Kinderrechte
- **Artikel 5:** Respektierung des Elternrechts
- **Artikel 6:** Recht auf Leben
- **Artikel 8:** Identität
- **Artikel 12:** Berücksichtigung des Kindeswillens
- **Artikel 13:** Meinungs- und Informationsfreiheit
- **Artikel 14:** Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- **Artikel 15:** Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- **Artikel 16:** Schutz der Privatsphäre und Ehre
- **Artikel 17:** Zugang zu den Medien
- **Artikel 29:** Bildungsziele, Bildungseinrichtungen

Oder

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden
- Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
- Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Kinder haben das Recht, im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
09.12.2021	Steinebach	3	08.12.2021	Seite 9 von 9



## PRE-QHD 4.6: Unsere Erziehungspartnerschaft

### 6.1 Definition

„Eltern und pädagogische Fachkräfte sind Partner in der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder“, daher ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Eltern ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in unserer Kita.

Niemand kennt ein Kind so gut, wie seine Eltern. Wer mit dieser Einstellung die Elternarbeit beginnt, hat eine gute Voraussetzung für gegenseitiges Verständnis und Achtung geschaffen. Die Erfahrungen der Eltern mit ihrem Kind das Fachwissen von Pädagogen verschmelzen dabei zu einer Einheit, um das bestmögliche für jedes Kind zu machen. Unsere Einrichtung ist offen für Familien verschiedener Nationalitäten, Religionen und Kulturen. Wenn wir um Verschiedenheit wissen und wir einander mit Rücksicht und Verständnis begegnen, lernen wir individuelle Unterschiede zu respektieren und fördern so eine tolerante Gemeinschaft.

### 6.2 Ziele der EZP

Das Ziel der Erziehungspartnerschaft ist das Wohlergehen und die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes. Das Kind steht im Mittelpunkt und ist Ausgangspunkt für die Überlegungen und Handlungen aller Beteiligten. Damit kommt der Familie des Kindes für uns eine zentrale Bedeutung zu.

In unserer Kita herrscht vom ersten Kontakt mit den Eltern an ein vertrauensvolles und transparentes Gesprächsklima auf Augenhöhe. Alle wichtigen Informationen werden im Aufnahmegespräch gegeben und Fragen der Eltern werden beantwortet.

#### Teilziele sind:

- **Förderung des einzelnen Kindes**  
 Wir beobachten gezielt die Entwicklungsthemen des Kindes und tauschen uns mit den Eltern in Entwicklungsgespräche und bei anderen Gelegenheiten darüber aus. Auf dieser Grundlage überlegen wir, wie wir die nächsten Entwicklungsschritte anregen und begleiten können.
- **Offener Austausch – ein Miteinander**  
 Wir nehmen uns Zeit, für einen Austausch über das Kind, über den Alltag in Kita sowie Familie, über auftretende Probleme, päd. Hintergründe. Wichtig ist der gemeinsame Dialog über die jeweiligen Erziehungs- und Bildungskonzepte, um Gemeinsamkeiten zu finden.
- **Stärkung von Elternkompetenzen**  
 Wir sehen die Eltern als „Experten für Ihr Kind“, unterstützen sie in ihren Erziehungsaufgaben und bieten unser Wissen und Fördermöglichkeiten an.
- **Zur eigenen Tradition / Kultur zu stehen,**  
 Wir stehen mit den Eltern aller Konfessionen und Nationalitäten im Dialog und fördern, unterstützen und wertschätzen die Vielfalt. Gemeinsam leisten wir so einen positiven Beitrag zur Werteorientierung der Kinder hin zu Achtung, Toleranz und Respekt.
- **Mitgestaltung und Mitbestimmung der Eltern**  
 Wir ermuntern die Eltern zur Beteiligung am Kita-Geschehen.  
 Im engen Kontakt klären wir gemeinsam die Bedürfnisse aller am Kita-Leben Beteiligten und stellen die gegenseitige Verantwortung heraus.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

### 6.3 Formen der EZP

- Aufnahmegespräch (*PRE-QHS § SP 2 Anmeldegespräch*)
- Miniclub
- Tür- und Angelgespräch (*PRE-QHS 3 SP 5 Tür- und Angelgespräche*)
- Elternbriefe
- Kita-Info-App
- Homepage
- Sprechende Wände
- Entwicklungsgespräche (*PRE-QHS 3 SP 4 Entwicklungsgespräche*)
- Elternbefragungen
- Themen-Elternabende

Zum Wohl der Kinder ist eine vorurteilsfreie, erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit, ein guter Kontakt und Austausch zwischen Eltern und Erziehern wichtig. Grundvoraussetzung hierfür sind beiderseitige Offenheit und Ehrlichkeit. Mit Informationen gehen wir verantwortlich und vertrauensvoll um.

Das erste intensive Gespräch findet bei der Anmeldung des Kindes statt. Jährlich wird ein Entwicklungsgespräch geführt, dem der Entwicklungsbogen (Siehe Kapitel Dokumentation Baustein 3 Beobachtungs- und Dokumentationsmanagement) zu Grunde liegt.

Neben kurzen Tür- und Angelgesprächen ist es jederzeit möglich, einen Termin für ein ausführliches Gespräch zu vereinbaren. Ausführliche Gespräche werden protokolliert und von allen Teilnehmenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung verbleibt in der Kita, die andere erhalten die Eltern.

*(PRE-QHS 3 SP 3 Erziehungspartnerschaft)*

### 6.4 Informationsaustausch

Informationen über Aktivitäten, Projekte, Rahmenpläne und Termine werden in Elternbriefen oder an der „sprechenden Wand“ veröffentlicht.

Bei Bastel- und Elternabenden, Wandertagen, Mitmachaktivitäten und Ausflügen werden ebenfalls Informationen ausgetauscht. Eltern engagieren sich aktiv in der Kita, z.B. durch ihre Mithilfe bei Ausflügen, Festen, Frühstücksvorbereitungen, Bauvorhaben, sowie durch die Organisation von Nachtwanderungen oder anderen Aktivitäten.

### 6.5 Kooperation – Partizipation - Beschwerdemanagement

Unser Anliegen ist ein kontinuierlicher Prozess der Verbesserung, welcher sowohl der pädagogischen Arbeit als auch der Erziehungspartnerschaft dient. Deshalb ist uns der beständige Austausch wichtig, um so die Anregungen, Bedürfnisse und Beschwerden der Eltern zu kennen und in einem einheitlichen Verfahren systematisch zu bearbeiten.

#### Elternausschuss und Kita-Beirat

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in unserer Kita zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Kita-Leitung in allen wichtigen Fragen und kann Anregungen geben. Der Elternausschuss erhält regelmäßig Informationen über die Arbeit in der

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.6 Konzeption Unsere Erziehungspartnerschaft



Kita und wird vor allen wichtigen Entscheidungen gehört.

Im Unterschied zum Elternausschuss ist der Kita-Beirat, in dem die Elternschaft ebenfalls vertreten ist, ein Gremium, in dem alle zusammenkommen, die am Kita-Alltag beteiligt sind, und das in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinsamen Beschluss unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten fasst. Dadurch erhalten alle die Möglichkeit und den Auftrag, sich tiefergehend mit den grundsätzlichen Fragen der Einrichtung zu beschäftigen.

*(PRE-QHS 3 SP 7 Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss)*

### Beschwerdemanagement

Eltern haben verschiedene Möglichkeiten sich persönlich oder anonym an uns zu wenden, ihre Anliegen vorzubringen, Bedürfnisse zu äußern und sich zu beschweren

- Im Eingangsbereich hängt ein "Wünsche und Anregungen –Briefkasten" in den Eltern Beschwerden, Veränderungsvorschläge o.ä. einwerfen können
- In Tür- und Angelgesprächen und während der Bring- und Abholzeit haben die Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde
- Wünschen die Eltern ein Gespräch ist jederzeit eine Terminvereinbarung mit Fachkräften, Gruppenleitung oder der Kitaleitung möglich
- in Rahmen von Elternabenden oder Entwicklungsgesprächen
- Sie können sich ebenfalls an den Elternausschuss oder den Träger wenden

*(PRE-QHS 8 SK 1 Beschwerdemanagement)*

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

## PRE-QHD 4.7: Sozialraumorientierung

### 7.1 Definition

Im Sozialraum werden Inklusion und Partizipation zu gesellschaftlichen Herausforderungen, zu deren Bearbeitung die Kita mit dem Blick auf gelebtes Demokratieverständnis und auf die Vielfalt der Lebensformen den Grundstein legen. Fachkräfte, Eltern und Kooperationspartner treffen auf die Bedingungen der Gesellschaft und des Sozialraums und gestalten gemeinsam die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder – sie sind verbunden mit dem, was sie umgibt und denen, mit denen sie unterwegs sind, zum Wohle der Kinder.

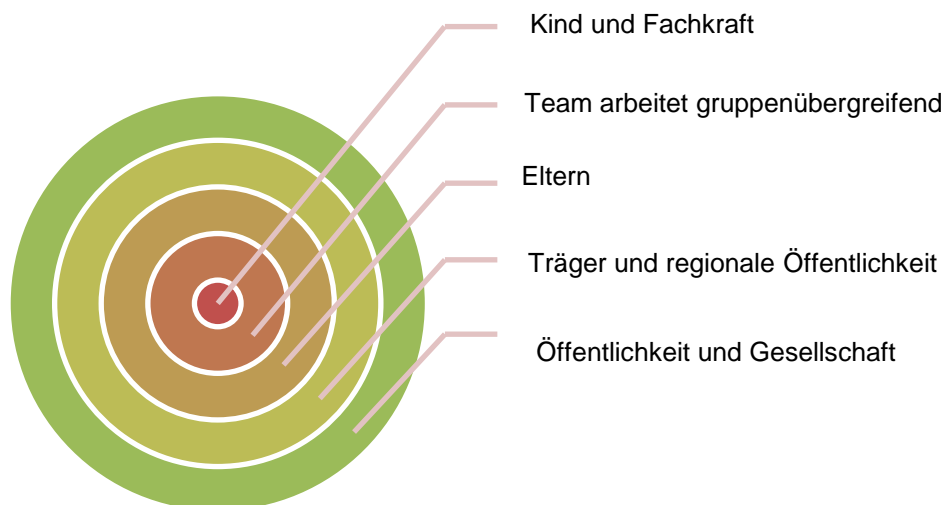
### 7.2 Ziel

Sozialraumorientierung bedeutet in diesem Zusammenhang, die Türen der Kita zu öffnen, den Blick über den Tellerrand zu kultivieren und sich systematisch daraufhin zu überprüfen, ob Angebote zu Bedarfen und Ideen der Familien und des Umfelds passen. Eine gelingende Pädagogik, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung begleitet und fördert, verlangt eine Öffnung nach außen. Handlungsleitende Grundsätze der Sozialraum- und Lebensweltorientierung unserer Kita sind:

- Orientierung an Bedürfnissen und Themen der Menschen
- Anpassung der Lösungen und Angebote an die konkreten Bedingungen vor Ort
- Förderung der Selbstorganisation und Selbsthilfekräfte
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen
- Vernetzung und Kooperation

### 7.3 Sozialraumanalyse (siehe 1.1.3 Unsere soziale Lage)

Sie beginnt „Innen“, in der Kita selbst, d.h.: Team, Eltern und Träger arbeiten im Interesse der Kinder zusammen und öffnet sich nach „Außen“ hin zur Öffentlichkeit und Gesellschaft (siehe Skizze vom IBE Gieleroth)):



Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

## 7.4 Formen der Öffentlichkeitsarbeit

- Homepage
- Feste- und Feiern
- Tage der offenen Tür
- Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen
- Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen
- Flyer
- Kontaktpflege
- Pressemitteilungen

## 7.5 Kooperationen und Vernetzung

Kooperationen sind für unsere Kita essentiell, damit unser Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder erfüllt wird. Eine systematische Vorgehensweise und kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und verschiedenen Kooperationspartner\_innen trägt zu unserer Qualitätsentwicklung und -sicherung auf verschiedenen Ebenen bei und stärkt auf diese Weise die Begleitung von Kindern und ihren Familien sowie unsere Kita als Lernende Organisation. Im Folgenden werden unsere Kooperationspartner aufgeführt:

### Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Zusammenarbeit mit der für uns zuständigen Grundschule Alpenrod nimmt, insbesondere im letzten Kita-Jahr einen hohen Stellenwert ein. Auf der Grundlage von §4 Abs. 2 Kita-Zukunftsgesetz und §19 SchulG, nehmen die Kita DreilindenStein und die Kita Zauberstein in Alpenrod, sowie die Grundschule Alpenrod ihren gesetzlichen Auftrag wahr. Im Rahmen eines Kooperationsplanes finden regelmäßige Zusammenkünfte, Besuche und Gespräche statt, die den Kindern einen sanften, fließenden Übergang in die Grundschule erleichtern sollen.

Zur Erfüllung unseres Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrages ist es wichtig und notwendig mit anderen Institutionen und Personengruppen zusammen zu arbeiten, Kontakte zu pflegen und Netzwerke zu etablieren:

- Schulen/Förderschulen/Fachschulen
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen/Frühförderstellen
- Ärzte und Zahnärzte
- Therapeuten (Logopäden, Ergotherapeuten, Psychologen ...)
- Gesundheitsamt
- Verbandsgemeindeverwaltung
- Jugendamt
- Landesjugendamt
- Feuerwehr und Polizei
- Benachbarte Kindertageseinrichtungen
- Kirchen
- Bücherei
- Landschaftsmuseum

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.7 Konzeption Sozialraumorientierung



### Gemeinschaft in Netzwerken

Netzwerke gelingen nur dann, wenn die tragende Struktur, die Beziehungen aller Akteure und die fachlichen Inhalte in einem Gleichgewicht stehen. Diese werden in Beziehung zum Auftrag und den Möglichkeiten unserer Kita gesetzt. Dabei schöpfen wir unsere Flexibilität aus und lassen kreative Lösungen zu. So können wir in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren passgenaue Konzepte für Kinder und Familien entwickeln.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

**QHD**  
**4.7**

## PRE-QHD 4.5: Unser Team

„Keiner von uns ist so schlau wie wir alle“

### 5.1 Definition Team

Unsere Teammitglieder

- ergänzen sich durch ihre unterschiedlichen Fähigkeiten, es entstehen Synergieeffekte
- haben eine gemeinsame Vision, für die sie sich einsetzen
- haben gemeinsame Leistungsziele
- haben einen gemeinsamen Arbeitsansatz
- fühlen sich gegenseitig dafür verantwortlich, wie miteinander umgegangen wird
- beraten und Entscheiden gemeinsam
- identifizieren sich mit der Kita
- integrieren neue Teammitglieder
- vertrauen einander und kooperieren
- gehen konstruktiv und lösungsorientiert mit Konflikten um

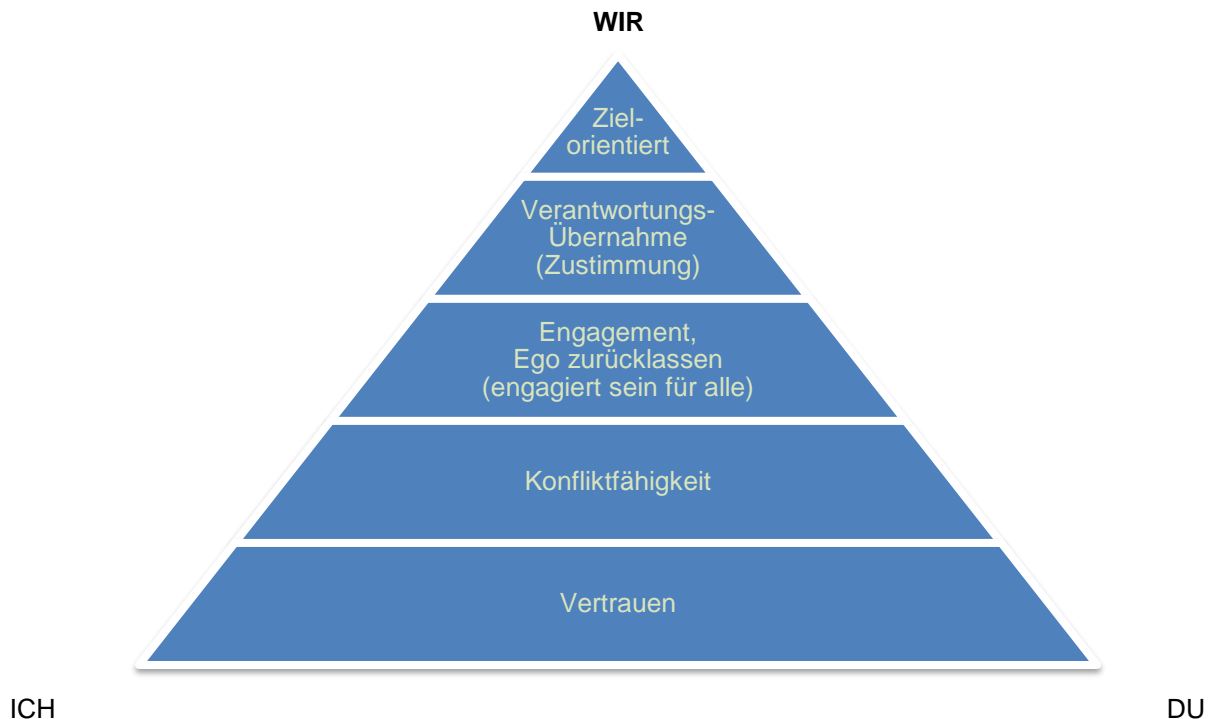
„Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.“

Aristoteles

#### Wie ein Team ein Team wird:

Im Team legen wir Wert auf ein gesundes offenes vertrautes menschliches Miteinander, denn dies ist die Voraussetzung für gute partnerschaftliche Teamarbeit zum Wohl der Kinder und aller Beteiligten.

Team-Dreieck nach dem Konzept des PRE-PBK



Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 4

## 5.2 Ziele der Teamarbeit

- Definition gemeinsamer, handlungsleitender Werte
- Gemeinsame Verantwortung für das Profil und die Qualität der Einrichtung
- Entdecken und Ausbauen persönlicher Ressourcen
- Steigerung der Arbeitsmotivation
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsklimas und der Arbeitszufriedenheit
- Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume durch flache Hierarchien
- Optimierung von Prozessen (Pädagogik, Dienstleistungen, Verwaltung)
- Schnelle Lösung von auftretenden Problemen

## 5.3 Bestehende Teamstrukturen

(PRE-QHS 8 SK 25 Personalmanagement).

### Wöchentliche Teamsitzungen

Die wöchentliche Teambesprechung finden im Gesamt-, einem Gruppen- oder einem Kooperations-team statt. Sie dient der umfänglichen Informationsweitergabe in Bezug auf organisatorische und pädagogische Themen und zur Verbesserung der Qualität. Die FK sind über organisatorische und pädagogische Themen informiert, haben sich damit auseinandergesetzt und sind alle auf dem neuesten Kenntnisstand. (PRE-QHS 4 SP 6 Teambesprechung).

### QEZ – Qualitäts-Energie-Zirkel

Der QEZ besteht aus bis zu 5 Fachkräften, die sich 1x im Monat treffen, um qualitätsrelevante Themen zu bearbeiten. Der QEZ gewährleistet eine positive und konstruktive Energie in der Kita. Insbesondere im TE, um so die 4 Äste des PRE-pBK® Baumes zu stärken und die definierte und festgeschriebene Qualität der pädagogischen Arbeit (QHB) zu sichern, sowie ihre Weiterentwicklung zu fördern (PRE-QHS 4 SP 25 Aufgaben des QEZ)

### Konzeptions- und Qualitäts-Tag

Des Weiteren haben wir einmal jährlich einen Konzeptions- und einen Qualitätstag etabliert, an denen das gesamte pädagogische Team teilnimmt.

## 5.4 Qualifikation und Weiterbildung

Unsere Fachkräfte verfügen über zahlreiche Weiterbildungen, z.B. Fachkraft für Sprachförderung, Fachkraft für Frühpädagogik, Marte Meo Practitioner u.a.

Qualifizierungsmaßnahmen werden nicht als Vorratsfortbildung wahrgenommen, sondern innovativ zur Weiterentwicklung der Fachkräfte und/oder der Einrichtung eingesetzt.

Es finden regelmäßig Weiterbildungen für das Gesamtteam, bzw. Leitung und stellvertretende Leitung im Rahmen der kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung unserer Qualität statt. Fortbildungsinhalte werden im Rahmen der Teambesprechung an alle Fachkräfte weitergegeben. Jede Fachkraft überprüft für ihren Verantwortungsbereich die Umsetzungsmöglichkeiten (PRE-QHS 4 SP 16 Fortbildungen).

Weiterbildung wird vor dem Hintergrund unseres integrierten Managementsystems PRE-pBK® mittels der (noch nicht) vorhandenen SP definiert. ( PRE-QHS 4 SP... Weiterbildung) Das PRE-

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 4



pBK® nutzt das 70:20:10 Modell, als einen geordneten Rahmen, um die Fachkräfte gezielt weiterbilden zu können. Ziel ist es, die gesamte Kita zugleich als Lernort zu sehen.

Weiterbildung geschieht

- zu 70 Prozent durch das gemeinsame Lösen schwieriger Aufgaben und beruflicher Herausforderungen, hierfür nutzen die Fachkräfte Schlüsselprozesse.
- zu 20 Prozent durch fachliche Beratung und Coaching im beruflichen Umfeld zu aktuell wichtigen Themen.
- zu 10 Prozent durch traditionelle Weiterbildung, wie sie beispielsweise in Seminaren, durch Lesen von Büchern und Artikeln oder durch die Vermittlung von Lerninhalten in anderen Lernformaten stattfindet.

## 5.5 Unsere Kita als Ausbildungsstätte

Wir sind eine Ausbildungsstätte für Schulpraktikanten und Berufspraktikanten in Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung. Zudem beschäftigen wir Freiwillige im sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst. Wir nehmen diese Aufgabe sehr ernst und verfügen über ein umfangreiches Ausbildungskonzept (PRE-QHS 8 SK 17 Praxisanleitung)

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Aus- und Weiterbildung verfügen mehrere unserer Fachkräfte eine über Zusatzqualifikation in Praxisanleitung erworben (PRE-QHS 8 SK 17 Praxisanleitung). Darüber hinaus stellen Träger und Leitung sicher, dass den Praxisanleitungen und den Auszubildenden Verfügungszeiten für Anleitungsgespräche und zur Erarbeitung von Ausbildungsinhalten zur Verfügung stehen.

## 5.6 Partizipation der Fachkraft

Im Sinne einer partizipativen Haltung, werden Teamentscheidungen im Diskurs und im Dialog getroffen, klar definiert, qualitätsgesichert und regelmäßig überprüft. (PRE-QHS 2 SP 8 Schutzkonzept FK)

## 5.7 Aufsichtspflicht, Verhaltenskodex, Notfallplan

Alle Fachkräfte wissen um die Regeln der Aufsichtspflicht (siehe 1.9 Aufsichtspflicht und PRE-QHS 8 SK 12 Haftung/Aufsicht). Sie sind geschult und fortgebildet und wissen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) professionell und zum Wohle des Kindes, nach unserem Kinderschutzkonzept (PRE-QHS 8 SK 16 Kindeswohl), vorzugehen.

Wir verfügen über ein ausgearbeitetes Schutzkonzept. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert und bei Bedarf werden externe Fachkräfte (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen.

Ein Notfallplan bei Personalunterschreitung stellt das stufenweise Vorgehen bei Personalunterschreitungen im Sinne des Kinderschutzes sicher (PRE-QHS 4 SP 10 Dokumentation Personalausfall).

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 4



## PRE-QHD 4.5 Konzeption Unser Team



### 5.8 Qualitätsentwicklung/-sicherung

Seit 2018 wird in unserer Einrichtung das trägerspezifische Bildungs- und Qualitätsmanagement PRE-pBK® nach DIN EN ISO 9001:2015 und der Arbeits- und Gesundheitsschutz-Norm DIN EN ISO 45001:2018 aufgebaut. Dadurch erarbeiteten wir uns Strukturen, die uns den Weg zu einer lernenden Kita ebneten.

Im Zuge der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung überprüfen wir unsere Arbeit in allen Bereichen fortlaufend, entwickeln sie weiter und dokumentieren sie. Alle Fachkräfte stehen so in einem steten pädagogischen Austausch.

Seit 2020 sind wir zertifiziert. Um diese Zertifizierung zu erhalten und eine Re-Zertifizierung anzustreben, muss in allen Bereichen qualitätsorientiert auf höchstem Niveau gearbeitet werden. Eine solche Zertifizierung erfordert ein harmonisches, diszipliniertes und kompetentes Team, das Hand in Hand das gleiche Ziel verfolgt: Bestmögliche Bildungschancen für jedes Kind.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 4 von 4

## PRE-QHD 4.6: Unsere Erziehungspartnerschaft

### 6.1 Definition

„Eltern und pädagogische Fachkräfte sind Partner in der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder“, daher ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Eltern ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in unserer Kita.

Niemand kennt ein Kind so gut, wie seine Eltern. Wer mit dieser Einstellung die Elternarbeit beginnt, hat eine gute Voraussetzung für gegenseitiges Verständnis und Achtung geschaffen. Die Erfahrungen der Eltern mit ihrem Kind das Fachwissen von Pädagogen verschmelzen dabei zu einer Einheit, um das bestmögliche für jedes Kind zu machen. Unsere Einrichtung ist offen für Familien verschiedener Nationalitäten, Religionen und Kulturen. Wenn wir um Verschiedenheit wissen und wir einander mit Rücksicht und Verständnis begegnen, lernen wir individuelle Unterschiede zu respektieren und fördern so eine tolerante Gemeinschaft.

### 6.2 Ziele der EZP

Das Ziel der Erziehungspartnerschaft ist das Wohlergehen und die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes. Das Kind steht im Mittelpunkt und ist Ausgangspunkt für die Überlegungen und Handlungen aller Beteiligten. Damit kommt der Familie des Kindes für uns eine zentrale Bedeutung zu.

In unserer Kita herrscht vom ersten Kontakt mit den Eltern an ein vertrauensvolles und transparentes Gesprächsklima auf Augenhöhe. Alle wichtigen Informationen werden im Aufnahmegespräch gegeben und Fragen der Eltern werden beantwortet.

#### Teilziele sind:

- **Förderung des einzelnen Kindes**  
 Wir beobachten gezielt die Entwicklungsthemen des Kindes und tauschen uns mit den Eltern in Entwicklungsgespräche und bei anderen Gelegenheiten darüber aus. Auf dieser Grundlage überlegen wir, wie wir die nächsten Entwicklungsschritte anregen und begleiten können.
- **Offener Austausch – ein Miteinander**  
 Wir nehmen uns Zeit, für einen Austausch über das Kind, über den Alltag in Kita sowie Familie, über auftretende Probleme, päd. Hintergründe. Wichtig ist der gemeinsame Dialog über die jeweiligen Erziehungs- und Bildungskonzepte, um Gemeinsamkeiten zu finden.
- **Stärkung von Elternkompetenzen**  
 Wir sehen die Eltern als „Experten für Ihr Kind“, unterstützen sie in ihren Erziehungsaufgaben und bieten unser Wissen und Fördermöglichkeiten an.
- **Zur eigenen Tradition / Kultur zu stehen,**  
 Wir stehen mit den Eltern aller Konfessionen und Nationalitäten im Dialog und fördern, unterstützen und wertschätzen die Vielfalt. Gemeinsam leisten wir so einen positiven Beitrag zur Werteorientierung der Kinder hin zu Achtung, Toleranz und Respekt.
- **Mitgestaltung und Mitbestimmung der Eltern**  
 Wir ermuntern die Eltern zur Beteiligung am Kita-Geschehen.  
 Im engen Kontakt klären wir gemeinsam die Bedürfnisse aller am Kita-Leben Beteiligten und stellen die gegenseitige Verantwortung heraus.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

## 6.3 Formen der EZP

- Aufnahmegespräch (*PRE-QHS § SP 2 Anmeldegespräch*)
- Miniclub
- Tür- und Angelgespräch (*PRE-QHS 3 SP 5 Tür- und Angelgespräche*)
- Elternbriefe
- Kita-Info-App
- Homepage
- Sprechende Wände
- Entwicklungsgespräche (*PRE-QHS 3 SP 4 Entwicklungsgespräche*)
- Elternbefragungen
- Themen-Elternabende

Zum Wohl der Kinder ist eine vorurteilsfreie, erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit, ein guter Kontakt und Austausch zwischen Eltern und Erziehern wichtig. Grundvoraussetzung hierfür sind beiderseitige Offenheit und Ehrlichkeit. Mit Informationen gehen wir verantwortlich und vertrauensvoll um.

Das erste intensive Gespräch findet bei der Anmeldung des Kindes statt. Jährlich wird ein Entwicklungsgespräch geführt, dem der Entwicklungsbogen (Siehe Kapitel Dokumentation Baustein 3 Beobachtungs- und Dokumentationsmanagement) zu Grunde liegt.

Neben kurzen Tür- und Angelgesprächen ist es jederzeit möglich, einen Termin für ein ausführliches Gespräch zu vereinbaren. Ausführliche Gespräche werden protokolliert und von allen Teilnehmenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung verbleibt in der Kita, die andere erhalten die Eltern.

(*PRE-QHS 3 SP 3 Erziehungspartnerschaft*)

## 6.4 Informationsaustausch

Informationen über Aktivitäten, Projekte, Rahmenpläne und Termine werden in Elternbriefen oder an der „sprechenden Wand“ veröffentlicht.

Bei Bastel- und Elternabenden, Wandertagen, Mitmachaktivitäten und Ausflügen werden ebenfalls Informationen ausgetauscht. Eltern engagieren sich aktiv in der Kita, z.B. durch ihre Mithilfe bei Ausflügen, Festen, Frühstücksvorbereitungen, Bauvorhaben, sowie durch die Organisation von Nachtwanderungen oder anderen Aktivitäten.

## 6.5 Kooperation – Partizipation - Beschwerdemanagement

Unser Anliegen ist ein kontinuierlicher Prozess der Verbesserung, welcher sowohl der pädagogischen Arbeit als auch der Erziehungspartnerschaft dient. Deshalb ist uns der beständige Austausch wichtig, um so die Anregungen, Bedürfnisse und Beschwerden der Eltern zu kennen und in einem einheitlichen Verfahren systematisch zu bearbeiten.

### Elternausschuss und Kita-Beirat

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in unserer Kita zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Kita-Leitung in allen wichtigen Fragen und kann Anregungen geben. Der Elternausschuss erhält regelmäßig Informationen über die Arbeit in der

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.6 Konzeption Unsere Erziehungspartnerschaft



Kita und wird vor allen wichtigen Entscheidungen gehört.

Im Unterschied zum Elternausschuss ist der Kita-Beirat, in dem die Elternschaft ebenfalls vertreten ist, ein Gremium, in dem alle zusammenkommen, die am Kita-Alltag beteiligt sind, und das in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinsamen Beschluss unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten fasst. Dadurch erhalten alle die Möglichkeit und den Auftrag, sich tiefergehend mit den grundsätzlichen Fragen der Einrichtung zu beschäftigen.

*(PRE-QHS 3 SP 7 Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss)*

### Beschwerdemanagement

Eltern haben verschiedene Möglichkeiten sich persönlich oder anonym an uns zu wenden, ihre Anliegen vorzubringen, Bedürfnisse zu äußern und sich zu beschweren

- Im Eingangsbereich hängt ein "Wünsche und Anregungen –Briefkasten" in den Eltern Beschwerden, Veränderungsvorschläge o.ä. einwerfen können
- In Tür- und Angelgesprächen und während der Bring- und Abholzeit haben die Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde
- Wünschen die Eltern ein Gespräch ist jederzeit eine Terminvereinbarung mit Fachkräften, Gruppenleitung oder der Kitaleitung möglich
- in Rahmen von Elternabenden oder Entwicklungsgesprächen
- Sie können sich ebenfalls an den Elternausschuss oder den Träger wenden

*(PRE-QHS 8 SK 1 Beschwerdemanagement)*

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

## PRE-QHD 4.7: Sozialraumorientierung

### 7.1 Definition

Im Sozialraum werden Inklusion und Partizipation zu gesellschaftlichen Herausforderungen, zu deren Bearbeitung die Kita mit dem Blick auf gelebtes Demokratieverständnis und auf die Vielfalt der Lebensformen den Grundstein legen. Fachkräfte, Eltern und Kooperationspartner treffen auf die Bedingungen der Gesellschaft und des Sozialraums und gestalten gemeinsam die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder – sie sind verbunden mit dem, was sie umgibt und denen, mit denen sie unterwegs sind, zum Wohle der Kinder.

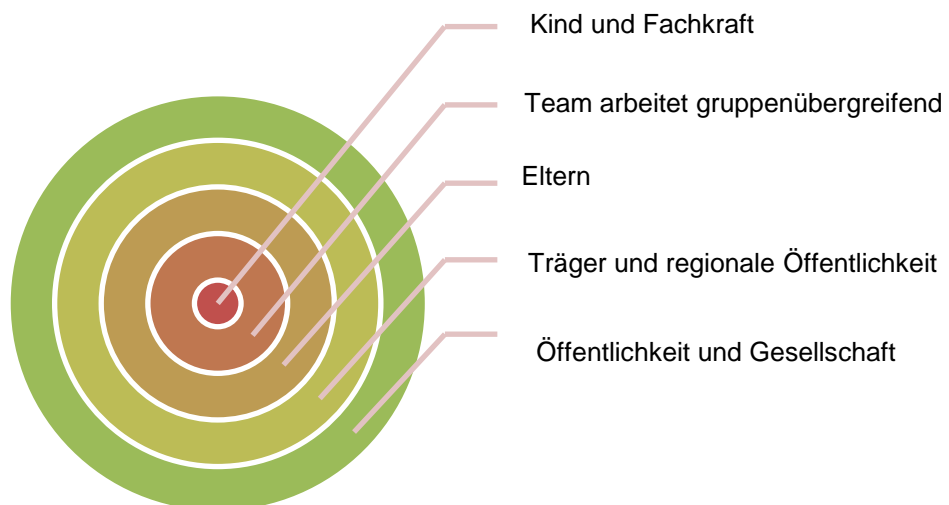
### 7.2 Ziel

Sozialraumorientierung bedeutet in diesem Zusammenhang, die Türen der Kita zu öffnen, den Blick über den Tellerrand zu kultivieren und sich systematisch daraufhin zu überprüfen, ob Angebote zu Bedarfen und Ideen der Familien und des Umfelds passen. Eine gelingende Pädagogik, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung begleitet und fördert, verlangt eine Öffnung nach außen. Handlungsleitende Grundsätze der Sozialraum- und Lebensweltorientierung unserer Kita sind:

- Orientierung an Bedürfnissen und Themen der Menschen
- Anpassung der Lösungen und Angebote an die konkreten Bedingungen vor Ort
- Förderung der Selbstorganisation und Selbsthilfekräfte
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen
- Vernetzung und Kooperation

### 7.3 Sozialraumanalyse (siehe 1.1.3 Unsere soziale Lage)

Sie beginnt „Innen“, in der Kita selbst, d.h.: Team, Eltern und Träger arbeiten im Interesse der Kinder zusammen und öffnet sich nach „Außen“ hin zur Öffentlichkeit und Gesellschaft (siehe Skizze vom IBE Gieleroth)):



Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 3

## 7.4 Formen der Öffentlichkeitsarbeit

- Homepage
- Feste- und Feiern
- Tage der offenen Tür
- Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen
- Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen
- Flyer
- Kontaktpflege
- Pressemitteilungen

## 7.5 Kooperationen und Vernetzung

Kooperationen sind für unsere Kita essentiell, damit unser Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder erfüllt wird. Eine systematische Vorgehensweise und kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und verschiedenen Kooperationspartner\_innen trägt zu unserer Qualitätsentwicklung und -sicherung auf verschiedenen Ebenen bei und stärkt auf diese Weise die Begleitung von Kindern und ihren Familien sowie unsere Kita als Lernende Organisation. Im Folgenden werden unsere Kooperationspartner aufgeführt:

### Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Zusammenarbeit mit der für uns zuständigen Grundschule Alpenrod nimmt, insbesondere im letzten Kita-Jahr einen hohen Stellenwert ein. Auf der Grundlage von §4 Abs. 2 Kita-Zukunftsgesetz und §19 SchulG, nehmen die Kita DreilindenStein und die Kita Zauberstein in Alpenrod, sowie die Grundschule Alpenrod ihren gesetzlichen Auftrag wahr. Im Rahmen eines Kooperationsplanes finden regelmäßige Zusammenkünfte, Besuche und Gespräche statt, die den Kindern einen sanften, fließenden Übergang in die Grundschule erleichtern sollen.

Zur Erfüllung unseres Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrages ist es wichtig und notwendig mit anderen Institutionen und Personengruppen zusammen zu arbeiten, Kontakte zu pflegen und Netzwerke zu etablieren:

- Schulen/Förderschulen/Fachschulen
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen/Frühförderstellen
- Ärzte und Zahnärzte
- Therapeuten (Logopäden, Ergotherapeuten, Psychologen ...)
- Gesundheitsamt
- Verbandsgemeindeverwaltung
- Jugendamt
- Landesjugendamt
- Feuerwehr und Polizei
- Benachbarte Kindertageseinrichtungen
- Kirchen
- Bücherei
- Landschaftsmuseum

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 3



## PRE-QHD 4.7 Konzeption Sozialraumorientierung



### Gemeinschaft in Netzwerken

Netzwerke gelingen nur dann, wenn die tragende Struktur, die Beziehungen aller Akteure und die fachlichen Inhalte in einem Gleichgewicht stehen. Diese werden in Beziehung zum Auftrag und den Möglichkeiten unserer Kita gesetzt. Dabei schöpfen wir unsere Flexibilität aus und lassen kreative Lösungen zu. So können wir in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren passgenaue Konzepte für Kinder und Familien entwickeln.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 3 von 3

**QHD**  
**4.7**



## PRE-QHD 4.8: Qualitätsmanagement

Qualität ist das Wesentliche, was eine Einrichtung Eltern und Kindern wirklich bieten kann und auch bieten muss. Qualitätsentwicklung in einer Kindertageseinrichtung sollte sich immer darauf ausrichten, den Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozess der Kinder zu verbessern. Dabei ist zu beachten, dass Lernen nicht, wie andere Produkte oder Dienstleistungen, von außen hergestellt und gesteuert werden kann. Lernen ist ein intentionaler, subjektiv und motivational begründeter Prozess.

Unsere pädagogischen Fachkräfte haben eine klare Vorstellung davon, was gelungenes Lernen für sie bedeutet. Diese Vorstellungen gilt es zu diskutieren und eine gemeinsame Definition für gelungene Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozesse zu formulieren. Diese Formulierung zeigt auf, wie Lernen in unserer Einrichtung im optimalen Fall geschieht bzw. welche Ziele sie in Bezug auf Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozesse haben.

Die Frage lautet, welcher Art und von welcher Qualität das Lernen idealerweise sein sollte. Für die kontinuierliche interne Evaluation der pädagogischen Arbeit im Team hat der Träger daher das Qualitätsmanagement PRE-pBK® etabliert. Es umfasst alle organisatorischen Maßnahmen und Handlungen, die unsere Einrichtung unternimmt, um die Orientierungs-, Struktur- und pädagogische Prozessqualität zu verbessern. Hierzu wurde mit allen Fachkräften in Begleitung der Qualitätsmanagement-Beauftragten des IBE Gieleroth ein Qualitätshandbuch erarbeitet, dessen verbindliche Arbeitsgrundlage die unter Baustein 2 aufgeführten gesetzlichen Vorgaben sind.

### 8.1 Ziel des Qualitätsmanagements PRE-pBK®

Komplexe Systeme steuern durch beherrschbare Bedingungen in einer lernenden Organisation. Zufriedene Kinder, Eltern, Fachkräfte, Leitung, Träger, Gesellschaft.

### 8.2 Zum Qualitätsmanagement PRE-pBK®

Dieses Qualitätsmanagement (QM) ist beschrieben in Anlehnung an Ideen des Kronberger Kreis - Qualität im Dialog -, des Total Quality Management (TQM), der Lernerorientierten Qualität in der Weiterbildung (LQW) und den Inhalten der DIN EN ISO 9001: 2015 Prozessorientierung, Regelkreise, Tools für Aufbau und Weiterentwicklung von QM-Systemen, das Durchführen und bewerten interner Audits und die Arbeits- und Gesundheitsschutz-Norm DIN EN ISO 45001:2018. Die Kontrolle der darin erarbeiteten Qualitätsstandards sowie weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden im Rahmen des PDCCA-Zyklus von dem PRE-Qualitäts-Energie-Zirkel (PRE-QEZ) unserer Kita, unserer Qualitäts-Verantwortlichen und der Bildungs- und Qualitäts-Beauftragten sowie der Bildungs- Qualitäts-Beraterin des IBE Gieleroth übernommen. Weitere Details siehe PRE-pBK® des Trägers unserer Gemeinde.

Die Kontrolle der darin erarbeiteten Qualitätsstandards sowie weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden von dem PRE-Qualitäts-Energie-Zirkel (PRE-QEZ) unserer Kita und der QM-Beauftragten des IBE Gieleroth übernommen. Der PRE-QEZ hat das Ziel und die Aufgabe alltägliche Probleme so zu lösen, dass die Qualität der Prozesse und die insgesamt geforderte Dienstleistung sowie die Wohlfühlkultur aller in der Kita gesteigert wird. Dieser kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) ist durch die Einbindung Aller in der Einrichtung das ideale Werkzeug, um Partizipation und Verbesserungsideen wirkliches Leben einzuhauchen.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 1 von 2



## PRE-QHD 4.8 Konzeption Qualitätsmanagement



Einmal pro Jahr findet dazu eine interne Evaluation statt. Diese Qualitätsprüfung wird gemeinsam von dem QEZ, der Leitung der Einrichtung und dem Träger durchgeführt unter der Fachberatung von Dipl. Pädagogin Kornelia Becker-Oberender, als QM-Beraterin und Auditorin des *PRE-pBK®*.

Sie überprüft als externe Fachkraft und Fachberatung im Qualitätsentwicklungsprozess, wie das trägerspezifische *PRE-pBK®* aktuell umgesetzt wird, sich entwickelt und ob Vorgaben eingehalten werden. Die jeweilig geprüften Bereiche werden gekennzeichnet (PRE-QHS 8 SK 21 QMS).

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2022	Steinebach	2	02.02.2021	Seite 2 von 2

**QHD**  
**4.8**

## PRE-QHD 4.9 Schlusswort

Der Schluss... ist nicht das Ende ...

denn unsere Konzeption wird ständig neu überdacht, evaluiert und den neuen Anforderungen des Lebens angepasst.

Die aktuelle Version finden Sie unter [www.kita-dreilindenstein.de](http://www.kita-dreilindenstein.de)

Allen, die uns dabei unterstützen, sei an dieser Stelle für ihre Anregungen und die tatkräftige Hilfe herzlichst gedankt.

Ihr Kita-Team

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Kindertagesstätte „Dreilindenstein“ in Steinebach a. d. Wied

**Träger:** Kindergarten-Zweckverband Steinebach a. d. Wied

### An der Konzeption mitgewirkt haben:

- Fr. Annette Schenk
- Fr. Andrea Kukat
- Fr. Sigrid Wisser
- Fr. Lisa Maria Bruder
- Fr. Helen Luise Kaulbach
- Fr. Sabine Gandre-Rohn
- Fr. Ortensia Guzzo
- Fr. Julia Fischer
- Fr. Nina Langhardt
- Fr. Anna Thomas
- Fr. Janine Gollnow
- Fr. Katharina Farah Haßel
- Fr. Ute Annelies Stephan
- Fr. Anke Burbach
- Fr. Sabine Denter-Kohlenbeck
- Hr. Ingo Müller
- Fr. Alina Kempf
- Fr. Miriam Lahr

Die Bearbeitung unserer Konzeption wurde von Dipl. Pädagogin und Qualitätsmanagement-beauftragten (TQM) Kornelia Becker-Oberender (IBE Gieleroth) begleitet.

Freigabe Termin	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
06.01.2021	Steinebach	2	21.04.2021	Seite 1 von 1